

Kreis Viersen	6
832/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	6
833/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	7
834/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	8
835/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	9
836/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	10
837/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
838/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
839/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
840/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	14
841/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	15
842/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	16
843/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	17
844/2020 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	18
845/2020 10. Änderung vom 13.12.2020 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003	19
Burggemeinde Brüggen	21
846/2020 Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters und Wahl der Vertretung) der Burggemeinde Brüggen am 13. September 2020.....	21
847/2020 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Burggemeinde Brüggen	22
848/2020 Hundesteuersatzung der Burggemeinde Brüggen vom 15. Dezember 2020	24
849/2020 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleininleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 15. Dezember 2020.....	30

850/2020	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 15. Dezember 2020	39
851/2020	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 15. Dezember 2020	43
852/2020	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 15. Dezember 2020.....	47
853/2020	Satzung der Burggemeinde Brüggen zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 15. Dezember 2020	51
Gemeinde Grefrath.....		55
854/2020	Geschäftsordnung des Rates der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15.12.2020	55
855/2020	Zuständigkeitsordnung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15.12.2020	72
856/2020	14. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007	79
857/2020	11. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010	81
858/2020	15. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofs und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003	83
859/2020	4. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017	86
860/2020	3. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017	88
861/2020	Hauptsatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15.12.2020	90
Stadt Kempen		99
862/2020	Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 60. Änderung -Solarthermische Anlage Krefelder Weg- Stadtteil Kempen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	99
863/2020	Bebauungsplan Nr. 163 – Solarthermische Anlage Krefelder Weg – Stadtteil Kempen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	105

Stadt Nettetal	111
864/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung.....	111
865/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung.....	112
866/2020 40. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 39. Änderungssatzung vom 11.03.2020.	113
867/2020 2. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.03.2020	115
868/2020 12. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 19.12.2019	117
869/2020 35. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 34. Änderungssatzung vom 18.12.2019	120
870/2020 9. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2019	122
871/2020 10. Änderungssatzung vom 16.12.2020 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011	124
872/2020 6. Änderungssatzung vom 16.11.2020 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2019	126
873/2020 5. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015.....	130
874/2020 Öffentliche Auslegung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solarpark Kaldenkirchen) im Stadtteil Kaldenkirchen.....	133
875/2020 Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-287 "Solarpark Kaldenkirchen" im Stadtteil Kaldenkirchen.....	138
876/2020 Öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Abgrabung Leuth / Gewerbegebiet Am Hotschgraf) im Stadtteil Leuth	140
877/2020 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) im Stadtteil Leuth.....	149
878/2020 Lärmaktionsplan der Stadt Nettetal - Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit-	152

Gemeinde Niederkrüchten	154
879/2020 Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2020	154
880/2020 Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2020.....	156
881/2020 Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 16. Dezember 2020.....	158
882/2020 Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 16. Dezember 2020.....	162
883/2020 Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2020	164
884/2020 Bekanntmachung gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO).....	166
Gemeinde Schwalmtal.....	167
885/2020 Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal vom 15.12.2020.....	167
886/2020 Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 06.10.2009; hier: Änderung des Straßenverzeichnisses.....	169
887/2020 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal.....	173
888/2020 6. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schwalmtal	176
889/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Auslegung des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“	179
890/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“	181
891/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).....	185
892/2020 Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2020 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Waldniel für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“	188
893/2020 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2021.....	192
Stadt Viersen.....	193
894/2020 Öffentliche Zustellung	193
895/2020 Öffentliche Zustellung	194
896/2020 Öffentliche Zustellung	195

897/2020	Öffentliche Zustellung	196
898/2020	Öffentliche Zustellung	197
899/2020	Öffentliche Zustellung	198
900/2020	Öffentliche Zustellung	199
901/2020	Dritte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 23.12.2020	200
902/2020	Dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 23.12.2020	202
903/2020	Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 23.12.2020	204
904/2020	Zweiunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 23.12.2020	206
905/2020	Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 23.12.2020	208
906/2020	Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 23.12.2020	211
907/2020	Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 23.12.2020	213
908/2020	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2021	218
Stadt Willich		219
909/2020	1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Willich vom 01.09.2020	219
Sonstige		221
910/2020	Stadtwerke Nettetal GmbH: Jahresabschluss 2019	221
911/2020	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	227
912/2020	Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2020	228
913/2020	11. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009	230

Kreis Viersen

832/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Mervin Bosman, letzte bekannte Anschrift: Degaarde 48, 9402 LJ Assen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 12.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

833/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Daniel Hergic, letzte bekannte Anschrift: Burgemeester D. Heijnenstraat 15, 6071 GJ Swalmen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

834/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Erik Huele, letzte bekannte Anschrift: Visserstraat 51c, 9712 CT Groningen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.09.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen

835/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Nihat Isikli, letzte bekannte Anschrift: Land Kanaän 11, 2761 TJ Zevenhuizen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 31.03.2020 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen

Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.11.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

836/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Christopher Mandiang, letzte bekannte Anschrift: Viersener Str. 58, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 10.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

837/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Efraim M Mehmedov, letzte bekannte Anschrift: Erik de Roodestraat 33, 1056 AL Amsterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.10.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

838/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Hendrik Tamme Mekkes, letzte bekannte Anschrift: Utrechtseweg 391, 3731 GB De Bilt, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.10.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

839/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ralf W P C Rutjes, letzte bekannte Anschrift: Burg. Van Ginnekenstraat 1, 6021 AH Budel, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.10.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

840/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Rene Splithof, letzte bekannte Anschrift: Slotlaan 128, 7006 HH Doetinchem, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.10.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

841/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ibrahim Talalca, letzte bekannte Anschrift: Vlijthoeve 10, 1462 PM Middenbeemster, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

842/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Franciscus van de Ven, letzte bekannte Anschrift: Broekhoek 14, 5384 VR Heesch, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 04.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

843/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Franciscus M Wilken, letzte bekannte Anschrift: Stinswei 5, 9269 TD Feanwalden, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 12.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

844/2020 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Cezary Mazuchowski**, letzte bekannte Anschrift: **Michow 15b, 59-225 Chojnow**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.10.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

845/2020 10. Änderung vom 13.12.2020 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693) beschlossen:

I.

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nr. 3 b erhält folgende Fassung:

„b) Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG, Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und deren Bewirtschaftung auch tatsächlich durch duale Systeme oder deren Drittbeauftragte erfolgt.“

2. § 5 „Entsorgungsanlagen“ wird wie folgt geändert:

(1) Der Kreis stellt folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung und ordnet die Anlieferungen gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 a) zu:

Absatz 1 Nr. 4 wird in folgender Fassung neu eingefügt, die bisherigen Nr. 4 - 7 verschieben sich demzufolge um eine Nr. nach hinten (neu: Nr. 5 - 8):

für **Altholz** die durch Beauftragung der Fa. EGN bereitgestellten Anlieferstellen:

- a) Elkanweg 27 in 41748 Viersen (Fa. RRG) die Städte Kempen, Tönisvorst und Willich
- b) Hindenburgstr. 160 in 41749 Viersen (Fa. EGN) für die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten Schwalmtal, und die Städte Nettetal und Viersen

Anlieferzeiten:

montags – freitags

7.00 bis 17.00 Uhr

samstags

7.00 bis 13.00 Uhr,

Abs. 1 Nr. 5 (bisher 4) wird im ersten Satz wie folgt gefasst:

für **kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft** im Bringsystem bis 200 kg die Anlage auf dem Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160 in 41749 Viersen,

Anlieferzeiten:

montags – freitags
7.00 bis 17.00 Uhr
samstags
7.00 bis 13.00 Uhr,

3. § 10 „Verwertung von Abfällen“ wird wie folgt geändert:**In § 10 Abs. 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:**

„Für die Pflanzenabfälle, die im Holsystem über die braune Tonne erfasst werden, ist die Abfallsatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) zu beachten.“

In § 10 Abs. 3 wird lit b) gestrichen, die nachfolgende Auszählung wird angepasst.

4. In § 16 wird „§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6“ durch „§ 5 Abs. 1 Nr 7“ ersetzt.**II.**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreisausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 13.12.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

846/2020 Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters und Wahl der Vertretung) der Burggemeinde Brüggen am 13. September 2020

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Wahl zur Vertretung der Burggemeinde Brüggen und die Wahl des Bürgermeisters der Burggemeinde Brüggen vom 13.09.2020 für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt gemacht. Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Brüggen, 16.12.2020

Dieter Dresen
Wahlleiter

847/2020 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Burggemeinde Brügg- gen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brügggen vom 15. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2019 einschließlich Lagebericht 2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Der Rat beschließt gemäß §96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss von 96.268,99 € der Ausgleichrücklage zuzuführen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Die Bilanz der Burggemeinde Brügggen schließt zum 31.12.2019 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	105.010.495,87 €
2. Umlaufvermögen	14.184.963,55 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	305.839,39 €
Bilanzsumme Aktiva	119.501.298,81 €
Passiva	
1. Eigenkapital	59.994.785,60 €
2. Sonderposten	31.786.489,73 €
3. Rückstellungen	9.654.465,50 €
4. Verbindlichkeiten	17.161.222,91 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	904.335,07 €
Bilanzsumme Passiva	119.501.298,81 €

Die Ergebnisrechnung 2019 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	34.731.889,31 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-34.848.578,93 €
3. Ordentliches Ergebnis	-116.689,62 €
4. Finanzergebnis	212.958,61 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	96.268,99 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	96.268,99 €

Die Finanzrechnung 2019 weist folgende wesentlichen Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.364.128,02 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-31.827.999,63 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.536.128,39 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.570.402,09 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.537.762,58 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	32.639,51 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.568.767,90 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-584.666,66 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	984.101,24 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.940.455,57 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	7.003,18 €
Liquide Mittel	7.931.559,99 €

Der Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 101, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 16. Dezember 2020

Gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

848/2020 Hundesteuersatzung der Burggemeinde Brüggen vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Burggemeinde Brüggen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 78,00 €; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 102,00 € je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 € je Hund; |
| d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden | 660,00 € je Hund; |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde gemäß §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW. Abweichend von Satz 1 zählt die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt, nicht als Ausbildung zum Schutzhund.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Burggemeinde Brüggen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, jedoch nur für einen Hund. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 4 a

Steuerbefreiung im ersten Jahr der Haltung

- (1) Im ersten Jahr der Hundehaltung, werden alle Hunde, die nicht gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes NRW sind und aus einem Tierheim oder einer anerkannten Tieraufnahmestation im Kreis Viersen kommen, für ein Jahr von der Hundesteuer befreit. Die Berechnung erfolgt quartalsweise.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Der Hund verfügt über die hinlängliche Eignung, wenn er die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Burggemeinde Brüggen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt hat; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für eine Steuerbefreiung nach § 3 gilt Absatz 1 entsprechend. Zusätzlich ist für die Befreiung nach § 3 Absatz 2 die Bewilligung zur (Teil-)Übernahme der Kosten der Ausbildung des Hundes durch eine Krankenkasse nachzuweisen.

- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Burggemeinde Brüggen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Burggemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Burggemeinde Brüggen anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der

Halter aus der Burggemeinde Brüggen weggezogen ist, bei ihr abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Burggemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Burggemeinde Brüggen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Burggemeinde Brüggen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Burggemeinde Brüggen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Absatz 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.11.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Burggemeinde Brüggen vom 15. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2020

gez.
Gellen
Bürgermeister

849/2020 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleininleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 15. Dezember 2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
 - der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
 - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376),
 - des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie
 - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341),
- hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Burggemeinde (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Burggemeinde umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter (vgl. § 5 Absatz 1) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Burggemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

(4) Die Kleininleitergebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen (§ 5).

(5) Die Gebühr für die Abfuhr des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich auf der Grundlage der abgefahrenen Menge (§ 6).

§ 3 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Wasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

(4) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum tatsächlich zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführten Wassermengen werden jährlich einmal ermittelt. Stimmt der Ermittlungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs hochgerechnet.

(5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Burggemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (§ 46 Absatz 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.

(6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Absatz 7 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Burggemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Burggemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt

werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Burggemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Burggemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Soweit eine Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke erfolgt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Burggemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Burggemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Burggemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burgge-

meinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursacher-gerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände):
Abflussbeiwert: 0,9

b) befestigte Flächen:

aa) sehr stark befestigte Flächen (z. B. Betonflächen, Asphaltflächen):
Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z. B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Verbundsteinflächen):
Abflussbeiwert: 0,6

cc) gering befestigte Flächen (z. B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):
Abflussbeiwert: 0,2

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

§ 5 Gebühren für Kleineinleiter

(1) Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW ist die Burggemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter), abgabepflichtig.

(2) Die Burggemeinde erhebt für die gemäß Absatz 1 von ihr zu entrichtende Kleineinleiterabgabe Gebühren nach den § 6 KAG NRW.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(4) Veranlagungszeitraum für die Kleineinleiterabgabe ist das Kalenderjahr. Maßstab für die Abgabe ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres.

§ 6

Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die zentrale Kläranlage und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der auf dem Lieferschein des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens dokumentierten Menge pro m³ erhoben.

§ 7

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 3) beträgt je m³ jährlich 2,52 €. Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,74 €/m³.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 4) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 4 Absatz 1 dieser Satzung jährlich 0,67 €. Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,38 €/m².
- (3) Die Gebühr für die Kleineinleiterabgabe (§ 5) beträgt 17,90 €/Person jährlich.
- (4) Die Gebühr für Kleinkläranlagen (§ 6) beträgt 24,00 €/m³ abefahrenen Klärschlamm.
- (5) Die Gebühr für abflusslose Gruben (§ 6) beträgt 16,96 €/m³ ausgepumpte/abefahrene Menge.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. der Aufnahme der Einleitung folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. der Einleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 6 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Abfahrens.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Burggemeinde kann von jedem Gebührenpflichtigen den Teil der Gebühr erheben, der seinem Miteigentumsanteil/Nutzungsanteil entspricht. Die Haftung als Gesamtschuldner bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren für Niederschlagswasserbeseitigung und Kleininleiterabgabe entstehen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entstehen mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach Absatz 1 ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Kleininleiterabgabe werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit den sonstigen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer; Abfall-, Straßenreinigungs-, Gewässerunterhaltungsgebühren) festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr und die Kleininleiterabgabe sind je zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres fällig.

(4) Für die Schmutzwassergebühren erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Schmutzwassergebühren endgültig festgesetzt.

(5) Für die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Abfuhrmenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Schmutzwassergebühr endgültig festgesetzt.

(6) Soweit Jahresgebührenabrechnungen erfolgen, sind Nachzahlungsbeträge einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Erstattungsbeträge werden mit der laufenden Gebührenschild verrechnet bzw. auf Anfrage erstattet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeträge ausgezahlt.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Burggemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Burggemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 15. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2020

gez.
Gellen
Bürgermeister

850/2020 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 15. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

1. Die Burggemeinde Brüggen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 11 Ziffer 1 TIntG,
 - b) Zugewanderten nach § 11 Ziffer 2 TIntG,
 - c) Ausländerinnen und Ausländern nach § 11 Ziffern 3 und 4 TIntG,
 - d) Asyl begehrenden Ausländerinnen und Ausländern und Flüchtlingen, die zu dem Personenkreis nach § 2 FlüAG gehören und
 - e) Ausländern, deren Abschiebung nach § 60 a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde und
 - f) ObdachlosenUnterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Burggemeinde Brüggen und den Benutzerinnen und Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art. Es beginnt mit der Einweisung und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine/einen mit der Aufsicht bzw. der Verwaltung der Unterkunft beauftragte/n Bedienstete/Bediensteten der Burggemeinde Brüggen.
3. Die Burggemeinde kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen, Gebäudeteile und Häuser anmieten und weitere gemeindeeigene Objekte nutzen, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen. Bei Aufgabe der Unterkünfte soll geprüft werden, ob die/der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen der Burggemeinde und dem Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

1. Die Räume bzw. Bettenplätze werden den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.

2. Die Unterkunft dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
3. In der Unterkunft dürfen nur eingewiesene Personen die ihnen zugewiesenen Räume bzw. Bettenplätze bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein nicht genehmigter Tausch der Räume sind nicht gestattet.
4. Die Ordnung in der Unterkunft wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
5. Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die eingewiesene Person
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Unterbringung verliert,
 - c) nicht mehr zu dem in § 1 genannten Personenkreis gehört,
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Anweisungen der Burggemeinde verstoßen hat.
6. Die Benutzerin/der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder die Benutzerin/der Benutzer den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Nutzerin/der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Unterkünfte und Wohnungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 2 oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten; es sei denn, der Nutzer kann die Unterkunft aus eigenem Einkommen ganz oder selbst finanzieren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Verheiratete haften auch für die Gebührenschild des Ehegatten und Eltern ihrer Familienangehörigen jeweils als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§1).
4. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
5. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 4

Höhe der Gebühren und Nebenkosten und Bemessungsgrundlage

1. Die Benutzungsgebühr wird insbesondere für folgende Kosten erhoben: Grundbesitzabgaben/Steuern, Versicherung, Kosten des Schornsteinfegers, Mieten, Personalkosten, Unterhaltung des beweglichen Vermögens, der Grundstücke und baulichen Anlagen, Wasser- und Heizkosten, sowie Kosten der Energieversorgung.
2. Die anfallenden Kosten werden anhand der zu erwartenden Kosten des Gebührenjahres ermittelt. Die Benutzungsgebühr wird pro Person erhoben.
3. Die Benutzungsgebühr wird auf monatlich 232,80 Euro pro Person festgesetzt.
4. Für selbst verursachte Schäden an dem Gebäude oder der Einrichtung werden die Benutzerinnen/Benutzern zum Ersatz des Schadens (tatsächliche Reparatur- oder Wiederherstellungs- bzw. Ersatzkosten) im Rahmen des Schadenersatzrechtes herangezogen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Zahlungsabwicklung der Burggemeinde Brüggen zu entrichten. Die Gebühren für den Monat der Zuweisung sind bis zum 3. Tag des Folgemonats zu entrichten.

§ 6

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12. November 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 15. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2020

gez.
Gellen
Bürgermeister

851/2020 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 15. Dezember 2020

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2019 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 21 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2016 in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 4a Gebührenabschlag
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

(2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Burggemeinde entsorgen lassen.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Burggemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:

1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System "Graue Tonne".

a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrundeliegenden Einwohnerequivalenzen und dem Mindestbehältervolumen gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

2. Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Absatz 2 (letzter Absatz) der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

3. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System "Blaue Tonne".

4. Anzahl der Pflanzenabfallsäcke nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

5. Anzahl der Abfallbehälter des Systems „Braune Tonne“, die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, beantragt werden und über die Maßgaben der § 11 Absatz 2 und Absatz 3 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung hinausgehen (Zusatzgefäße). Für Abfallbehälter des Systems „Blaue Tonne“, die auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken aufgestellt sind, gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

a) nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 a) und 1 b)

für einen 60 l Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung

95,72 €

für einen 60 l Behälter

147,86 €

für einen 80 l Behälter	186,01 €
für einen 120 l Behälter	262,02 €
für einen 240 l Behälter	490,89 €
für einen 1.100 l Container	
-wöchentliche Leerung	4.749,03 €
-14-tägige Leerung	2.394,15 €
b) für Gefäße im System "Blaue Tonne" nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 und 5 Satz 2 für	
einen 240-l-Behälter bei 4 wöchentlicher Leerung	24,03 €
für einen 1.100-l-Container bei 4 wöchentlicher Leerung	197,36 €

c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4 beträgt 2,00 €

d) Die Gebühr für die Zusatz-Abfallbehälter (System „Braune Tonne“) nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l) 40,00 €

(2) In den Gebühren nach Absatz 1 sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 2 Absatz 2 Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.

(3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 beträgt 4,50 €

(4) Die Gebühr für den beantragten Austausch eines Behälters im System „Braune Tonne“ beträgt 50,00 €

(5) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend. Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, wird jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 4a Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System „Braune Tonne“ der Burggemeinde vor (§ 8 Absatz 1 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Absatz 1a) um 40,00 € (Eigenkompostierungsabschlag).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gebühr für die Abfallsäcke (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 3) ist in dem jeweiligen Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 12. November 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 15. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2020

gez.
Gellen
Bürgermeister

852/2020 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 23 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 17. Dezember 2019, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Brüggen

1.1 Benutzung der Leichenzelle je Tag	19,00 €
1.2 Benutzung des Feierraumes	197,00 €
1.3 Aufbewahrung der Urne	20,00 €

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Erdbestattung in einem Reihengrab	270,00 €
2.2 Erdbestattung in einem pflegefreien Reihengrab	270,00 €
2.3 Erdbestattung in einem Wahlgrab	335,00 €
2.4 Urnenbeisetzung in Wahlgräbern	167,00 €
2.5 anonyme Urnenbeisetzung	115,00 €
2.6 Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab	167,00 €
2.7 Ascheverstreung auf einem Aschestreufeld	115,00 €

2.8 Urnenbeisetzung in einem pflegefreien Urnengrabfeld 167,00 €

2.9 Urnenbeisetzung in einer Urnenstele 115,00 €

3. Ausgrabungen

3.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt 454,00 €

3.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt 303,00 €

3.3 Ausgrabung einer Urne 206,00 €

4. Umbettungen

4.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt 616,00 €

4.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt 495,00 €

4.3 Umbettung einer Urne 272,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

5.1 Reihengrab 1.341,00 €

5.2 pflegfreies Reihengrab 1.746,00 €

5.3 Wahlgrab je Grabstelle 2.112,00 €

5.4 Urnenwahlgrab 1.081,00 €

5.5 anonymes Urnengrab 387,00 €

5.6 Urnenreihengrab 911,00 €

5.7 Aschestreufeld 382,00 €

5.8 pflegefreies Urnengrabfeld 1.364,00 €

5.9 Urnenstele 1.180,00 €

5.10 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern
je Grabstelle und Jahr 84,00 €

5.11 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern
je Jahr 43,00 €

5.12 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabfeldern

je Jahr	55,00 €
5.13 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenstelen je Jahr	47,00 €
6. Sonstige Gebühren	
6.1 Kostenerstattung für die Heckenbepflanzung an Wahlgrabstätten	80,00 €
6.2 Gebühr bei Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist je angefangenem Kalenderjahr	30,00 €
7. Erlaubnisse	
7.1 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern je Grabstelle	20,00 €

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung sind die Antragssteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt wird.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.11.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 15. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2020

gez.
Gellen
Bürgermeister

853/2020 Satzung der Burggemeinde Brüggen
zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
vom 15. Dezember 2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW: S. 1029), in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen (Straßenreinigungssatzung) vom 29. September 2016 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

- (1) Die Burggemeinde erhebt gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.
Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Burggemeinde.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung als Fußgängerzone oder als verkehrsberuhigter Bereich kenntlich gemachten Straßen gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 2 – 5, für die übrigen Straßen sind - soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Anwohner übertragen ist - die Bestimmungen der Absätze 6 – 11 anzuwenden.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßenflächen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Burggemeinde Brüggen (vergl. Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung) erschlossen sind.
- (3) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung
- a) für die erste Erschließungsstraße zu 100 %,
 - b) für die zweite Erschließungsstraße zu 75 %,
 - c) für die dritte Erschließungsstraße zu 50 %
- zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.

Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.

- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (5) Die jährliche Benutzungsgebühr nach Absätzen 2 – 4 beträgt für die
- | | |
|---|-----------|
| a) ein- bis zweimalige wöchentliche Reinigung der Fußgängerzone im Ortsteil Brüggen | EUR 11,50 |
| b) 14-tägliche Reinigung des verkehrsberuhigten Bereiches im Ortsteil Bracht | EUR 0,51 |
- je Berechnungsfaktor.
- (6) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (7) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (9) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 7 und 8 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (10) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung ihrer Länge nach, beginnend mit der längsten Seite,
- | |
|---|
| a) für die erste Grundstücksseite mit der vollen Länge, |
| b) für die zweite Grundstücksseite mit dreiviertel der Länge, |
| c) die dritte Grundstücksseite mit der halben Länge |
- zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.
- Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.
- (11) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 6 – 10) für Straßen mit innerörtlicher und überörtlicher Verkehrsbedeutung EUR 0,69
- (12) Treffen aufgrund der vorgenannten Bestimmungen mehrere Gebührenmaßstäbe im Sinne des Absatzes 1 aufeinander, so sind die Gebühren zunächst nach den Absätzen 2 bis 5 zu berechnen.

Erst dann ist für die verbleibenden Grundstücksseiten die Gebühr nach den Absätzen 6 – 9 zu ermitteln. Dabei sind die vorher berücksichtigten Grundstücksseiten unabhängig von ihrer Länge als erste und gegebenenfalls zweite und dritte Grundstücksseiten im Sinne des Absatzes 9 zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages zu zahlen.
Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 12. November 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 15. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2020

gez.
Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

854/2020 Geschäftsordnung des Rates der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15.12.2020

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1. Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

2.2. Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

2.3. Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz

§ 30 Datenschutz

§ 31 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Rates der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15.12.2020

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen – GV NRW S. 666 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW S. 915), hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 15.12.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der/die Bürgermeister/in beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen,

wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

- (2) Die Einberufung erfolgt im Rahmen der „digitalen Ratsarbeit“ durch elektronische Bereitstellung der Einladung. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Einladung, Tagesordnung und Vorlagen sind alsdann von den Ratsmitgliedern elektronisch abzurufen.
- (3) Die Ratsmitglieder müssen etwaige Störungen, die den Abruf der Sitzungsunterlagen verhindern, unverzüglich dem/der Bürgermeister/in mitteilen, der/die in diesem Fall für Abhilfe sorgt bzw. die sitzungsrelevanten Unterlagen schnellstmöglich auf anderem Wege übermittelt.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Daten nicht möglich ist.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest. Er/sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Später eingehende Anträge hat der/die Bürgermeister/in in der nächsten Ratssitzung bekanntzugeben. Die Anträge sind nach Bekanntgabe im Rat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen.
- (3) Durchschriften der Anträge sind den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.
- (4) Schriftliche Anfragen und Mitteilungen von Bürgern, Vereinen und Institutionen werden unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen und Anfragen" bekannt gegeben und an den zustän-

digen Fachausschuss oder den Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss weitergeleitet, soweit nicht vorab der Antrag in einem Fachausschuss abschließend beraten werden kann.

- (5) Der/die Bürgermeister/in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (6) In die Tagesordnung sind in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung die Tagesordnungspunkte "Bericht über die Erledigung früherer Beschlüsse" und "Mitteilungen und Anfragen" aufzunehmen. Am Ende der nichtöffentlichen Sitzung ist der Tagesordnungspunkt "Veröffentlichungen" aufzunehmen.
- (7) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Grefrath fällt, weist der/die Bürgermeister/in in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom/von der Bürgermeister/in rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem/der Bürgermeister/in spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (96 Abs. 1 GO).
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2, Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der/die Bürgermeister/in hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Bürgermeister/in die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der

Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9

Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 31, 43 Abs. 2, 50 Abs. 6 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Bürgermeister/in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den/die Bürgermeister/in mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der stellvertretenden Bürgermeister/in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in und der/die allgemeine Vertreter/in nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens einem Ratsmitglied verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.
- (2) Zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse können Beamte und Bedienstete der Verwaltung sowie zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sonstige Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Der/die Bürgermeister/in bestimmt, welche Beamte und Bedienstete hinzugezogen werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in die Heranziehung von bestimmten Beamten und Bediensteten verlangen.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/in teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Grefrath fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Grefrath fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der/die Bürgermeister/in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der/die Bürgermeister/in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern/Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Grefrath fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung auf einen Ausschuss oder an den/die Bürgermeister/in,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Bürgermeister/in die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes/jeder Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom/von der Bürgermeister/in bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde Grefrath beziehen, an den/die Bürgermeister/in zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor der Ratssitzung dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/in es verlangt.
- (2) Später eingegangene Anfragen kann der/die Bürgermeister/in in der nächsten Sitzung des Rates beantworten.
- (3) Durchschriften der Anfragen sind den Fraktionsvorsitzenden zu übersenden.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Grefrath fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der/die Fragesteller/in darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller/in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem/einer anderen Fragesteller/in innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (6) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist verpflichtet, in jede Tagesordnung einer Sitzung des Rates den Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen.
- (2) In der Fragestunde ist jede/r Einwohner/in der Gemeinde Grefrath berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde Grefrath beziehen.
- (3) Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede/r Fragesteller/in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den/die Bürgermeister/in. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der/die Fragesteller/in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der/die Bürgermeister/in der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der/die Bürgermeister/in die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 – 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom/von der Bürgermeister/in zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann der/die Bürgermeister/in nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner bzw. Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der/die Bürgermeister/in zur Sache rufen.
- (2) Redner bzw. Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Mahnung überschreiten, kann der/die Bürgermeister/in zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bzw. eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Bürgermeister/in ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner bzw. einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet sich dann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der/die Schriftführer/in wird vom Rat bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in.
- (4) Die Niederschrift wird von dem/der Bürgermeister/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Vor Beginn des Mitschnittes ist der Rat hierüber zu informieren. Die Mitschnitte dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der

Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom/von der Schriftführer/in und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Bürgermeister/in den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Öffentlichkeit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde vor dem Rathaus in Grefrath, Rathausplatz 3 und dem Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, sowie auf der Homepage der Gemeinde Grefrath, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Er/sie ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der/die Bürgermeister/in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer/innen teilnehmen.
- (7) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung. Der § 18 (Fragerecht der Einwohner) ist auf die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses beschränkt. In den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, des Wahlprüfungsausschusses und des Umlegungsausschusses wird das Fragerecht der Einwohner nicht zugelassen.
- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem/der Bürgermeister/in, den Ratsmitgliedern und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Teile der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom/von der Bürgermeister/in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammenschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Bürgermeister/in vom/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (Stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Bürgermeister/in vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 30 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten erhalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 **Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn, etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 **Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 16.06.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung des Rates der Sport- und Freizeitgemeinde vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.12.2020

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Schumeckers

855/2020 Zuständigkeitsordnung

der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15.12.2020

Aufgrund des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und 3 und § 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Befugnisse auf die Fachausschüsse des Gemeinderates und auf den/die Bürgermeister/in zu delegieren und durch Abgrenzungen der Zuständigkeit eine geordnete Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- (2) Soweit Fachausschüssen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, haben sie alle Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten, die ihr Sachgebiet nach der Zuständigkeitsordnung betreffen.
- (3) Durch Beschluss des Gemeinderates kann die Zuständigkeitsordnung jederzeit geändert oder im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden. Entscheidet der Gemeinderat in Sachgebieten der Pflichtausschüsse, so hat er diese vorher zu hören.
- (4) Die Fachausschüsse können ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

§ 2

Rat der Gemeinde

Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde begründen oder verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Auf-

hebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalhoheit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Bedienstete in Führungspositionen sind die Fachbereichsleitungen.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister/in oder seinen/ihre(n) allgemeine(n) Vertreter/in. Der/die Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen (§ 74 Abs. 3 GO NW).

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, unter Beachtung des § 60 Abs. 1 GO NW.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Fachausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss sind nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss alle Gebührenordnungen und Beitragssatzungen zur Beratung vorzulegen.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss ist außerdem zuständig für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € (brutto) in seinem Aufgabenbereich nach Absatz 2 im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 30.000 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss berät den Stellenplan vor. Er ist zuständig für die Beratung verwaltungsorganisatorischer Angelegenheiten, unbeschadet der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss und Umlegungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss und Umlegungsausschuss nimmt jeweils die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

§ 6

Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss

- (1) Der Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 7

Bau- und Planungsausschuss

- (1) Der Bau- und Planungsausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 8

Umwelt-, Klimaschutz- und Mobilitätsausschuss

- (1) Der Umwelt-, Klimaschutz- und Mobilitätsausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (3) Der Umwelt-, Klimaschutz- und Mobilitätsausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 9 **Schulausschuss**

- (1) Der Schulausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:
- (2) Der Schulausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 10 **Sport- und Kulturausschuss**

- (1) Der Sport- und Kulturausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:
- (2) Der Sport- und Kulturausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 50.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 11 **Stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse**

Für die Mitglieder der Fachausschüsse wählt der Rat der Gemeinde Grefrath einen oder mehrere persönliche Stellvertretungen. Ist die persönliche Stellvertretung verhindert, so ist ~~zunächst~~ eine Stellvertretung durch die übrigen stellvertretenden Fach-ausschussmitglieder innerhalb der Fraktion möglich.

§ 12 **Bürgermeister/in**

- (1) Aufgrund des § 41 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Grefrath werden die Entscheidungen über die nachfolgenden Angelegenheiten auf den/die Bürgermeister/in übertragen:
 - a) die Geschäfte, die nicht dem Rat oder einem Fachausschuss nach gesetzlichen Vorschriften, durch diese Hauptsatzung oder durch besonderen Beschluss des Rates vorbehalten oder übertragen sind,
 - b) die Erteilung des Zuschlags nach einer durchgeführten Ausschreibung bzw. einer freihändigen Vergabe nach dem geltenden Vergaberecht im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme von 50.000 € für den Einzelfall,

- c) der Erwerb, die Verfügung, Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen und Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Gewährung von Darlehen im Rahmen der im Haushaltsplan eingesetzten Mittel bis zu einem Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall,
 - d) die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, die Gewährung von Stundungen bei Erhebung von Erschließungs- und Anliegerbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG) nach § 222 Abgabenordnung bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
 - e) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - f) die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - g) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - h) die Erhebung von Klagen sowie der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert bis zu 30.000 € im Einzelfall beträgt. Über die Erhebung von Klagen sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ist der zuständige Fachausschuss zu informieren,
 - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 30.000 €, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - j) Die Regelungen zu d) bis g) ruhen für die Dauer der Gültigkeit der Übertragung dieser Aufgaben auf die Stadtkasse Nettetal aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Der/die Bürgermeister/in legt dem Rat vierteljährlich eine Liste mit den erteilten Vergaben vor, aus der sich die einzelnen freihändigen Vergaben von 7.500 € bis 50.000 € und die beschränkten Ausschreibungen von 15.000 € bis 50.000 € ergeben.
- (3) Der Rat und die Fachausschüsse können dem/der Bürgermeister/in über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten übertragen, soweit diese Übertragung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zulässig ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 13.03.2017 außer Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath

Produktplan

Produkt-Nr.	Produktbezeichnung	Fachausschuss
01 01 03	Leistungen der Gleichstellungsstelle	HUF
01 01 04	zentraler Service	HUF
01 01 06	Personalmanagement	HUF
01 01 07	Finanzmanagement und Rechnungswesen	HUF
02 02 01	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten	HUF
02 02 02	Bürgerservice	HUF
02 02 03	Personenstandswesen und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	HUF
02 03 01	Brandschutz und Bevölkerungsschutz	HUF
12 02 01	Förderung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs	HUF
	- Pflege des Bestandes	HUF
	- Strategische Weiterentwicklung unter Gesichtspunkt der Mobilitätswende	UKM
15 01 01	Wirtschaftsförderung	HUF
15 02 01	Märkte	HUF
15 03 01	Tourismus	HUF
16 01 01	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	HUF
02 01 01	Statistik und Wahlen	HUF / WPA
16 02 01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	HUF / RPA
01 01 05	Verwaltung des Bauhofes	BAPLA
01 01 08	Grundstücks- und Gebäudemanagement	BAPLA
09 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	BAPLA
10 01 01	Bau- und Grundstücksordnung	BAPLA
10 02 01	Wohnungsbauförderung	BAPLA
10 03 01	Denkmalschutz und -pflege	BAPLA
11 01 01	Abfallbeseitigung	UKM
11 02 01	Abwasserbeseitigung	BAPLA
11 02 02	Abwasserentsorgung (Sammelgruben)	BAPLA
11 02 03	Klärschlamm Entsorgung (Kleinkläranlagen)	BAPLA
12 01 01	Bereitstellung der Erschließungsanlagen	BAPLA
13 01 01	Bereitstellung der öffentlichen Grünflächen	UKM
13 01 02	Land- u. Forstwirtschaft	UKM
13 02 01	Gewässerunterhaltung	UKM
13 03 01	Friedhofs- und Bestattungswesen	BAPLA
14 01 01	Umweltschutzmaßnahmen	UKM
15 02 02	Bauhofleistungen für Dritte	BAPLA
03 01 01	Bereitstellung der Grundschule	Schul
03 01 02	Bereitstellung der SAD Grefrath	Schul
03 01 03	Kostenbeteiligung an Schulen in anderer Trägerschaft	Schul
03 02 01	Allgemeine Schulverwaltungsleistungen	Schul
03 02 02	Schülerbeförderung	Schul
05 01 01	Allgemeine Sozialverwaltung	JUSOSE
05 01 02		JUSOSE

	Hilfen bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung u. Pflegebedürftigkeit (ohne Hilfen nach AsylBLG)	
05 01 03	Hilfen nach Asylbewerberleistungsgesetz	JUSOSE
05 02 01	Unterbringung ohne festen Wohnsitz	JUSOSE
05 02 02	Unterstützung von Senioren	JUSOSE
06 01 01	Allgemeine Jugendverwaltung	JUSOSE
06 02 01	Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen	JUSOSE
06 03 01	Bereitstellung Jugendheim Dingens und mobile Jugendarbeit	JUSOSE
06 03 02	Ferienbetreuung	JUSOSE
06 03 03	Bereitstellung der Kinderspielplätze	JUSOSE
04 01 01	Leistungen im Kultur- und Wissenschaftsbereich	SpKu
08 01 01	Förderung des Sports und Sportstätten	SpKu

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.12.2019

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Schumeckers

856/2020 14. Änderungssatzung vom 15.12.2020
zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe
vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung; und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 11,56 €/t
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
 - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt 40,80 €/t
 - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt 17,69 €/t
3. Sofern die Gemeinde gemäß § 49 (5) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.12.2020

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Schumeckers

857/2020 11. Änderungssatzung vom 15.12.2020

zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue / blaue Tonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a)	70 l - Abfallsack	4,27 €
b)	90 l - Abfallbehälter	5,49 €
c)	120 l - Abfallbehälter	7,32 €
d)	240 l - Abfallbehälter	14,65 €
e)	770 l - Abfallbehälter	46,99 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	67,13 €

1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a)	70 l - Abfallsack	3,16 €
b)	90 l - Abfallbehälter	4,06 €
c)	120 l - Abfallbehälter	5,41 €
d)	240 l - Abfallbehälter	10,83 €
e)	770 l - Abfallbehälter	34,73 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	49,62 €

1.3 zusätzlicher Restabfallsack (70 l) 5,00 €

(Sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfallvolumen ausnahmsweise nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

a) 120 l - Abfallbehälter	1,70 €
b) 240 l - Abfallbehälter	3,39 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l - Abfallbehälter	4,01 €
b) 240 l - Abfallbehälter	8,01 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.12.2020

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Schumeckers

858/2020 15. Änderungssatzung vom 15.12.2020
zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Gemeindefriedhofs und seiner Einrichtungen
vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
 - der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung
 - des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,
- hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 15.12.2020. nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.	Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle	
1.1	Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag	57,00 €
	mindestens jedoch	171,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	358,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	604,00 €
2.2	bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren	432,00 €
2.3	bei Urnengräbern	239,00 €
3.	Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
3.1	bei Bestattungen in Erdgrabstätten	
3.11	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.821,00 €
3.12	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	94,00 €
3.13	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.701,00 €
3.14	pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	2.052,00 €
3.15	Baumbestattung Erdgrabstätte	2.587,00 €

3.16	Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	1.134,00 €
3.2 bei Bestattungen in Urnengrabstätten		
3.21	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.881,00 €
3.22	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	94,00 €
3.23	pflegefreies Urnenreihengrab	1.269,00 €
3.24	Baumbestattung Urnengrabstätte	1.804,00 €
3.25	Anonyme Ascheverstreung	291,00 €
4. Umbettungsgebühren		
4.1	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	750,00 €
4.2	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	518,00 €
4.3	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	250,00 €
5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen		
5.1	für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	25,00 €
5.2	für stehende Grabmale bei Urnengräbern	21,00 €
5.3	für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	14,00 €
5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	53,00 €
6. Grabbeigabengebühr		
6.1	Verwaltungskosten	33,00 €
6.2	Grabbereitung	206,00 €
6.3	Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe	1.947,67 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 15. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.12.2020

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Schumeckers

859/2020 4. Änderungssatzung vom 10.12.2019**zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

Der § 14 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Die Schmutzwassergebühr (§4) beträgt je m ³ jährlich | 3,96 € |
| 2. | Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ³ jährlich | 1,40 € |
| 3. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) beträgt je m ² jährlich | 1,42 € |
| 4. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ² jährlich | 1,02 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017 tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung beschlossen am 10.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung von Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.12.2020

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Schumeckers

860/2020 3. Änderungssatzung vom 15.12.2020

zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 61 - 69, 77 und 78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenhöhe

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung der Gebühren für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührensätze betragen pro ar (1 ar = 100 m²) im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
versiegelte Flächen	3,04
übrige Flächen	0,04
b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
versiegelte Flächen	7,83
übrige Flächen	0,10
c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€ / ar
versiegelte Flächen	8,48
übrige Flächen	0,04

§ 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 tritt zum **01.01.2021** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.12.2020

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Schumeckers

**861/2020 Hauptsatzung
der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
vom 15.12.2020**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

§ 5 Anregungen und Beschwerden

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 8 Ausschüsse

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 10 Auslagenersatz

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 12 Bürgermeister/in

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 14 Geschäftsordnung und Ehrenordnung

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW S. 915), hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath am 15.12.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Grefrath besteht seit dem 1. Januar 1970.
- (2) Sie wurde durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV NRW S. 966) durch den Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Grefrath und Oedt gebildet.
- (3) Die Gemeinde führt mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2012 die Zusatzbezeichnung „Sport- und Freizeitgemeinde“.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt das durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 16. Mai 1972 genehmigte Dienstsiegel mit der Umschrift oben: Gemeinde Grefrath, Umschrift unten: Kreis Viersen. Das Siegelbild zeigt ohne Schild das Wappen der Gemeinde in folgender Abbildung: Schmales, durchgehendes schwarzes Kreuz, belegt mit einer schwarzen Lilie.
Für besondere Anlässe kann ein Prägesiegel geführt werden.
Eine Übernahme der Zusatzbezeichnung in das gemeindliche Siegel erfolgt nicht.
- (2) Das mit gleicher Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf genehmigte Wappen (Schild) ist durch ein schmales, schwarzes Kreuz gespalten und geteilt; rechts oben und links unten silbern (weiß), links oben und rechts unten golden (gelb), belegt mit einer roten Lilie.
- (3) Das mit gleicher Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf genehmigte Banner ist durch ein schmales Kreuz gespalten und etwas oberhalb der Mitte geteilt, rechts oben und links unten weiß, links oben und rechts unten gelb, belegt mit einer roten Lilie.

§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde Grefrath mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes in Frage stehen.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Falle hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (7) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, besondere Informationsveranstaltungen, Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine große Zahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen ein. Auf die Form und die Bekanntgabe der Einladung finden die Vorschriften über die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Ratssitzungen entsprechende Anwendung. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die vom/von der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Der Rat kann die Eingaben an den Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss oder an die anderen zuständigen Ausschüsse verweisen, soweit nicht der/die Bürgermeister/in selbst für die Entscheidung zuständig ist. Bei der Überweisung kann der Rat Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Dem/der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der/die Antragsteller/in ist durch den/die Bürgermeister/in über die Stellungnahme zu seinen/ihren Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung führt die Bezeichnung: "Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath".
- (2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr"; weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein und wird durch Ratsbeschluss nach jeder Neuwahl bestimmt.
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ausschüsse werden durch besondere Zuständigkeitsordnung geregelt.

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen; dieser führt die Bezeichnung: "Haupt- und Finanzausschuss".

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenkreis ihres Ausschusses gehören.

§ 9 **Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen den entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die
 - 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 - 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach § 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW. § 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis maximal in Höhe von 15 Euro je angefangene Stunde erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 32 Euro je Stunde überschreiten. Bei Selbständigen wird der Verdienstauffall bis längstens 22.00 Uhr gezahlt. Gleiches gilt für die Entschädigung nach Buchstabe d).
 - g) Verdienstauffallentschädigungen und Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen („die auch beispielsweise online stattfinden können,) auf Antrag gezahlt. Die Anträge sind vom/von der/den Fraktionsvorsitzenden abzuzeichnen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 GO und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW keine weiteren Ausschüsse ausgenommen.

§ 10

Auslagenersatz

- (1) Den im Rat vertretenen Fraktionen werden aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt (§ 56 Abs. 3 GO). Jede Fraktion erhält monatlich einen

Grundbetrag in Höhe von 50 % der jeweils geltenden monatlichen Entschädigungspauschale für Ratsmitglieder sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der monatlichen Entschädigungspauschale je Ratsmitglied. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der Entschädigungspauschale.

- (2) Über die Verwendung dieser Mittel ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und bis zum 01. April des auf die Zahlung folgenden Jahres dem/der Bürgermeister/in vorzulegen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in und sein/e oder ihr(e) allgemeine/r Vertreter/in.

§ 12

Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten werden in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath geregelt.
- (2) Im Übrigen hat der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die ihn/sie bei der Sitzungsleitung im Rat und bei der Repräsentation vertreten.
- (4) Der/die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath. Er/sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dienstrechtliche Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten in Führungsposition zur Gemeinde begründen oder verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungspositionen sind die Fachbereichsleitungen.

§ 14

Geschäftsordnung und Ehrenordnung

- (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Auskunftspflicht der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem/der Bürgermeister/in über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Viersen.
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden an Bekanntmachungstafeln
 - a) vor dem Rathaus in Grefrath, Rathausplatz 3
 - b) vor dem Rathaus in Grefrath-Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21
 - c) auf der Homepage der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrathbekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, die in vereinfachter Form erfolgen können, werden nach Abs. 2 bekannt gemacht.
- (4) Ist aufgrund unvorhergesehener Ereignisse eine Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) im Flur des Rathauses Grefrath, Rathausplatz 3. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachgeholt.

(5) Sondergesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung in der Fassung vom 17.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Hauptsatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.12.2020

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Schumeckers

Stadt Kempen

862/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 60. Änderung

-Solarthermische Anlage Krefelder Weg-

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und

öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Verfahren für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen zwischen Kempener Außenring (B509), Bahnlinie und Krefelder Weg. Ziel ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solarthermische Anlage zu schaffen.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 60. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ sowie einer Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geändert.

Der Entwurf zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

öffentlich aus. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Link: www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Die Unterlagen können dort eingesehen werden und stehen zum Download bereit. Zusätzlich liegen die Unterlagen der öffentlichen Auslegung

montags bis mittwochs
und
donnerstags
und
sowie freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3341, -3343, -3344, -3341, -3321) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
Tiere und Pflanzen	Aussagen zu vorkommenden Arten und Prognose hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte, Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	Artenschutzprüfung 2. Stufe
	Aussagen zu vorkommenden Biotoptypen, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen), Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Auswirkungen	Umweltbericht
Fläche	Hinweis auf die Berücksichtigung der vorrangigen Nutzung durch die Solarthermie in der Umweltprüfung	Stellungnahme des Kreises Viersen
	Beschreibung und Bewertung der Ackerfläche, Prognose der Entwicklung dieser durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche), Formulierung einer Minderungsmaßnahme	Umweltbericht
	Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft	Bürgeranregungen
Boden	Beschreibung der vorkommenden Böden und ihrer Funktionserfüllung, Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung und Verdichtung der Böden, Altlasten, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen auf den Boden), Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Umweltbericht
	Hinweis auf altlastenverdächtige Flächen und Altlasten; Hinweis auf orientierende Untersuchung gem. § 2 Nr. 3 BBodSchV und ggf.	Stellungnahme des Kreises Viersen

	eine Detailuntersuchung gem. § 2 Nr. 4 BBodSchV	
	Hinweise auf Erdbebenzonen und Untergrundklassen	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW
	Hohe Funktionserfüllung der Böden als Regulations- und Kühlungsfunktion	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW
	Aussagen zur Qualität und Schutzwürdigkeit der Böden	Bürgeranregungen
	Aussagen zur Bedeutung von Ackerflächen für die Nahrungsmittelerzeugung	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland
	Hinweis auf Aussagen des LEP NRW und des RPD zur Bodengüte und zur Schutzwürdigkeit von Böden, Aussagen zur Vereinbarkeit der Vorgaben des LEP NRW und des RPD mit der Planung, Aussagen zu schutzwürdigen Böden	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland
	Hinweis auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche, Hinweis zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V.
Wasser	Beschreibung und Bewertung von Grund- und Oberflächenwasser, Risiko durch Hochwasser oder Starkregen, Erdbebengefahr, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen auf das Wasser) und Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Bauphase	Umweltbericht
Luft und Klima	Großklimatische Einordnung, Klimabezirk, Beschreibung und Bewertung von Hitzebelastung, Starkregen, Kaltluftproduktion, Schadstoffimmissionen, Klimaschutz und -anpassung, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen auf das Klima und die Luft), Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Umweltbericht
Landschaft	Beschreibung und Bewertung des Landschaftsraumes, Prognose der	Umweltbericht

	Entwicklung (Auswirkungen durch die Solarthermieanlage auf die Landschaft), Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
	Hinweis, dass der Geltungsbereich innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr 8 liegt und unmittelbar südlich und östlich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 „Selder“ anschließt	Stellungnahme des Kreises Viersen
Biologische Vielfalt	Beschreibung und Bewertung der vorkommenden biologischen Vielfalt, geschützten Landschaftsbestandteilen und Prognose der Entwicklung dieser (Auswirkungen auf die biologische Vielfalt), Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Umweltbericht
	Hinweis, dass der Geltungsbereich innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr 8 liegt und unmittelbar südlich und östlich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 „Selder“ anschließt	Stellungnahme des Kreises Viersen
Mensch und seine Gesundheit	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes des Wohnumfeldes und der Erholungseignung und Prognose der Entwicklung dieser (Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit), Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Umweltbericht
	Aussagen zur Blendwirkung auf die Bahnlinie und Kraftfahrzeugführer auf der K11	Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Nutzern des Krefelder Weges und von Lokführern der Strecke Krefeld-Kempen durch eine in Kempen zu installierende Solarthermieanlage
	Aussagen zur Wahrung der Verkehrssicherheit der K11	Stellungnahme des Kreises Viersen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes der Kulturlandschaft und Prognose	Umweltbericht

	der Entwicklung dieser (Auswirkungen auf die Kulturlandschaft), Aussagen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern	
	Hinweis auf Fehlen von Bau- und Bodendenkmälern des Landes oder Bundes	Bezirksregierung Düsseldorf
Technische und räumliche Alternativen	Untersuchung räumlicher Standortalternativen unter Berücksichtigung umweltrelevanter Kriterien (ökologischer Nutzen, Lage im Siedlungszusammenhang, Begrenztheit)	Alternativenvergleich
	Anregung zur Prüfung alternativer Standorte mit Vorschlag zu Alternativstandorten	Bürgeranregungen
	Untersuchung klimafreundlicher, CO ₂ -freier Alternativen zur Wärmeerzeugung mit Aussagen zu deren Nachteilen, Vorteilen und Wirtschaftlichkeit	Technologievergleich

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail z.B. an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kempen, den 16.12.2020

In Vertretung

gez. Gielen
Erster Beigeordneter

863/2020 Bebauungsplan Nr. 163 – Solarthermische Anlage Krefelder Weg – Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zugestimmt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 163 –Solarthermische Anlage Krefelder Weg– sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer solarthermischen Anlage sowie die Entwicklung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Bahnlinie, Kempener Außenring (B 509) und Krefelder Weg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 163 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 163 liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

öffentlich aus. Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Link: www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Die Unterlagen können dort eingesehen werden und stehen zum Download bereit.

Zusätzlich liegen die Unterlagen der öffentlichen Auslegung

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3341, -3344, -3343, -3321) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
Tiere und Pflanzen	Aussagen zu vorkommenden Arten und Prognose hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte, Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	Artenschutzprüfung 2. Stufe
	Aussagen zu vorkommenden Biotoptypen, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen), Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Auswirkungen	Umweltbericht
Fläche	Hinweis auf die Berücksichtigung der vorrangigen Nutzung durch die Solarthermie in der Umweltprüfung	Stellungnahme des Kreises Viersen
	Beschreibung und Bewertung der Ackerfläche, Prognose der Entwicklung dieser durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche), Formulierung einer Minderungsmaßnahme	Umweltbericht
	Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft	Bürgeranregungen
Boden	Beschreibung der vorkommenden Böden und ihrer Funktionserfüllung, Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung und Verdichtung der Böden, Altlasten, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen auf den Boden), Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Bauphase	Umweltbericht
	Hinweis auf altlastenverdächtige Flächen und Altlasten; Hinweis auf orientierende Untersuchung gem. § 2 Nr. 3 BBodSchV und ggf. eine Detailuntersuchung gem. § 2 Nr. 4 BBodSchV	Stellungnahme des Kreises Viersen
	Hinweise auf Erdbebenzonen und Untergrundklassen	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW

	Hohe Funktionserfüllung der Böden als Regulations- und Kühlungsfunktion	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW
	Aussagen zur Qualität und Schutzwürdigkeit der Böden	Bürgeranregungen
	Aussagen zur Bedeutung von Ackerflächen für die Nahrungsmittelerzeugung	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland
	Hinweis auf Aussagen des LEP NRW und des RPD zur Bodengüte und zur Schutzwürdigkeit von Böden, Aussagen zur Vereinbarkeit der Vorgaben des LEP NRW und des RPD mit der Planung, Aussagen zu schutzwürdigen Böden	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland
	Hinweis auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche, Hinweis zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V.
Wasser	Beschreibung und Bewertung von Grund- und Oberflächenwasser, Risiko durch Hochwasser oder Starkregen, Erdbebengefahr, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen auf das Wasser) und Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Bauphase	Umweltbericht
	Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung	Begründung zum Bebauungsplan Nr. 163
Luft und Klima	Großklimatische Einordnung, Klimabezirk, Beschreibung und Bewertung von Hitzebelastung, Starkregen, Kaltluftproduktion, Schadstoffimmissionen, Klimaschutz und -anpassung, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen auf das Klima und die Luft), Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Umweltbericht
	Aussagen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sowie zum Immissionsschutz	Begründung zum Bebauungsplan Nr. 163

Landschaft	Beschreibung und Bewertung des Landschaftsraumes, Prognose der Entwicklung (Auswirkungen durch die Solarthermieanlage auf die Landschaft), Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Umweltbericht
	Hinweis, dass der Geltungsbereich innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr 8 liegt und unmittelbar südlich und östlich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 „Selder“ anschließt	Stellungnahme des Kreises Viersen
Biologische Vielfalt	Beschreibung und Bewertung der vorkommenden biologischen Vielfalt, geschützten Landschaftsbestandteilen und Prognose der Entwicklung dieser (Auswirkungen auf die biologische Vielfalt), Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Umweltbericht
	Hinweis, dass der Geltungsbereich innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr 8 liegt und unmittelbar südlich und östlich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 „Selder“ anschließt	Stellungnahme des Kreises Viersen
Mensch und seine Gesundheit	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes des Wohnumfeldes und der Erholungseignung und Prognose der Entwicklung dieser (Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit), Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Umweltbericht
	Aussagen zur Blendwirkung auf die Bahnlinie und Kraftfahrzeugführer auf der K11	Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Nutzern des Krefelder Weges und von Lokführern der Strecke Krefeld-Kempen durch eine in Kempen zu installierende Solarthermieanlage
	Aussagen zur Wahrung der Verkehrssicherheit der K11	Stellungnahme des Kreises Viersen

Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes der Kulturlandschaft und Prognose der Entwicklung dieser (Auswirkungen auf die Kulturlandschaft), Aussagen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern	Umweltbericht
	Hinweis auf Fehlen von Bau- und Bodendenkmälern des Landes oder Bundes	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf
	Auswirkungen und Umgang bei Fund von archäologischen Bodenfunden	Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Technische und räumliche Alternativen	Untersuchung räumlicher Standortalternativen unter Berücksichtigung umweltrelevanter Kriterien (ökologischer Nutzen, Lage im Siedlungszusammenhang, Begrenztheit)	Alternativenvergleich
	Anregung zur Prüfung alternativer Standorte mit Vorschlag zu Alternativstandorten	Bürgeranregungen
	Untersuchung klimafreundlicher, CO ₂ -freier Alternativen zur Wärmeerzeugung mit Aussagen zu deren Nachteilen, Vorteilen und Wirtschaftlichkeit	Technologievergleich

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 163 Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail z.B. an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Kempen, den 16.12.2020

In Vertretung

gez. Gielen
Erster Beigeordneter

Stadt Nettetal

864/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Opel Corsa, Farbe Grün

Standort Tannenstraße Höhe Hausnummer 5a, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.12.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 14.12.2020

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

865/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Peugeot 407, Farbe Blau

Standort Werner-Jaeger-Straße Höhe Hausnummer 20, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Rudolf Erich van Brandenburg, letzte bekannte Anschrift: Werner-Jaeger-Straße 26, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.12.2020 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 14.12.2020

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

866/2020 40. Änderungssatzung vom 16.12.2020**zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom
15.12.1982 in der Fassung der 39. Änderungssatzung vom 11.03.2020.**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i. V. mit §11 Infektions- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) im Auftrag des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst**1. Notfallrettung**

a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW)	693,19 €
b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW)	434,80 €
c) Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeugs (NEF)	343,97 €
d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes	202,80 €

Artikel II**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 40. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung von Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2020

gez.
Küsters
Bürgermeister

867/2020 2. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.03.2020

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW S.97), zuletzt geändert mit Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW S. 218b), §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz– FlüAG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 48), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 456a), in Kraft getreten am 1. Juli 2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i. V. mit § 11 Infektions- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) im Auftrag des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte beträgt je Platz und Monat 349,00 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2020

gez.
Küsters
Bürgermeister

868/2020 12. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 19.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2014 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i. V. mit § 11 Infektions- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) im Auftrag des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstückzugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.100 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet.

Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l – und 240 l – Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikations-system (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l –Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	27,39 €
120 l	36,52 €
240 l	73,03 €

b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	2,00 €
120 l	2,97 €
240 l	5,77 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:

ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l	
bei Entleerung einmal 14-täglich	763,24 €
cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l	
bei einer Entleerung einmal wöchentlich	1.292,16 €
cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l	
bei Entleerung zweimal wöchentlich	2.350,01 €
cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	
bei einer Entleerung einmal 14-täglich	1.022,03 €
ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	
bei einer Entleerung einmal wöchentlich	1.709,34 €
cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	
bei Entleerung zweimal wöchentlich	3.083,95 €
cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l	
bei Entleerung 2-monatlich	3.603,29 €

d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter

mit einem Volumen von 120 l	1,62 €
240 l	3,25 €

e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter

mit einem Volumen von 120 l	2,30 €
240 l	4,60 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben. Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:

mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	
bei einer Entleerung einmal 14-täglich	562,70 €

- (2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen 3,20 €
- b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen 3,00 €
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr 35,82 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2020

gez.
Küsters
Bürgermeister

869/2020 35. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsbührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 34. Änderungssatzung vom 18.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) in Kraft getreten am 5.11.2016, und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2014, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i. V. mit § 11 Infektions- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) im Auftrag des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

a) durch Anliegerstraßen	1,47 €
b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen	1,22 €
c) durch Fußgängergeschäftstraßen	3,66 €
d) durch Fußgängerstraßen	1,22 €

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 35. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16.12.1987 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2020

gez.
Küsters
Bürgermeister

870/2020 9. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i. V. mit § 11 Infektions- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) im Auftrag des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Der Gebührensatz beträgt pro Ar (1 Ar = 100 m²):

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	3,26 €
ab) Netteverbandes	6,18 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	9,65 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	38,40 €

b) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,05 €
bb) Netteverbandes	0,09 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,11 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,03 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2020

gez.
Küsters
Bürgermeister

871/2020 10. Änderungssatzung vom 16.12.2020 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (G.V. NRW. S. 916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (G.V. NRW. S. 1029), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (G.V. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i. V. mit § 11 Infektions- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) im Auftrag des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) vom 15.12.2011 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 18.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) 4,07 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 2,20 Euro.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) 1,22 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 0,99 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt 13,03 Euro/m³ bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr 2021 erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr 2021 betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser 4,07 €/m³, ermäßigt 2,20 €/m³, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser 1,22 €/m², ermäßigt 0,99 €/m² und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben 13,03 €/m³.
- (5) Die Gebühr für die Abnahme und Verplombung der Gartenwasserzähler/Abzugszähler Abwasser gemäß § 4 Abs. 5 beträgt 71,00 €.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 12
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

(2) Die Gebühr beträgt 66,83 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren vom 18.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2020

gez.
Küsters
Bürgermeister

872/2020 6. Änderungssatzung vom 16.11.2020 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2019

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), in Kraft getreten am 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i. V. mit § 11 Infektions- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) im Auftrag des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 02.06.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 11

Ausgrabungen und Umbettungen

(3) Umbettungen von Särgen oder Urnen erfolgen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) nur auf Antrag. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung wird, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nur aus wichtigem Grund erteilt, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Antragsberechtigt ist – unabhängig von der jeweiligen Grabart - der/die Nutzungsberechtigte. Bei Angehörigen gleichen Verwandtschaftsgrades ist die Zustimmung aller Angehörigen erforderlich. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt Nettetal nicht zugelassen.

2. § 13 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 13

Reihengräber

(4) Über den Erwerb dieses Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgefertigt. Eine Übertragung dieses Rechtes an Dritte kann nur durch schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Den Nutzungsberechtigten steht das Recht zu, die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu pflegen.

(5) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber(in) für den Fall des Ablebens aus dem nachstehend genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht an der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.**

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

3. § 13 Abs. 4 und 5 alt werden neu zu § 13 Abs. 6 und 7.

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 15

Pflegefreie Urnenreihengräber / Baumgräber

(1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten / Baumgräber dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden.

5. § 17 Abs. 2 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

§ 17

Wahlgräber

(2) Die Bestattung in einem Wahlgrab erfolgt auf Antrag. Die Lage der Grabstätte kann im Rahmen der von der Stadt eingeräumten Wahlmöglichkeiten von dem/der Antragsteller/in bestimmt werden. Nach Zahlung der festgesetzten Gebühr erlangt der/die Antragsteller/in für die Dauer von 25 Jahren das Recht, die Grabstelle für die Bestattung seiner/ihrer Angehörigen bzw. zu seiner/ihrer eigenen Bestattung zu nutzen. Über den Erwerb dieses Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgefertigt. Eine Übertragung dieses Rechtes an Dritte kann nur durch schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Den Nutzungsberechtigten steht das Recht zu, die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu pflegen. Die Bestattung anderer Personen als des/der Nutzungsberechtigten nebst Angehörigen in der Grabstätte bedarf der Zustimmung der Stadt.

(5) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von bis zu maximal 25 Jahren nach Zahlung der jeweilig festgesetzten Gebühr verlängert werden. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Mit einer Verlängerung der Nutzungszeit verlängern sich gleichzeitig die nach Abs. 2 erlangten Rechte. Reicht bei einer Bestattung die

Ruhezeit über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhezeit verlängert werden. Alle Verlängerungen werden für volle Jahre erteilt.

6. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 20

Aschenbeisetzungen

(1) Aschen in Urnen dürfen in Reihengräbern, pflegefreien Reihengräbern, Doppelreihengräbern, Urnenreihengräbern / Baumgräbern, Urnenwahlgräbern, Urnenstelen und Wahlgräbern beigesetzt werden.

7. § 24 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

§ 24

**Felder und Reihen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
(„Historische Friedhofskerne“)**

(10) Baumgrabfelder weisen auf den Friedhöfen eine jeweils individuelle Gestaltung auf. Die Art der Angabe von persönlichen Daten der Verstorbenen wird in den jeweiligen Feldern verdeutlicht. Jede Bestattung ist durch eine(n) entsprechende Musterplatte/ Musterstein zu kennzeichnen. Eine abweichende Gestaltung ist nicht gestattet.

8. § 24 Abs. 10 – 13 werden neu zu § 24 Abs. 11 – 14

9. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 28

Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung

(1) Reihen- sowie Doppelreihengräber sind spätestens drei Monate nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgräber spätestens drei Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht, können die Grabstätten eingeebnet und ggf. bepflanzt werden. Rechte an sämtlichen Grabarten können ohne Entschädigung entzogen werden.

Bei Wahl- und Urnenwahlgräbern ist eine dreimalige Aufforderung oder eine öffentliche Bekanntmachung durch die Friedhofsverwaltung erforderlich, bei Reihen- sowie Doppelreihengräbern reicht eine einfache Aufforderung aus. Als Aufforderung gilt auch das Anbringen eines entsprechenden Schildes auf der Grabstätte. Für eine ggf. bis zum Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung zu erbringende Grabpflege sind Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 06.02.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2020

gez.
Küsters
Bürgermeister

873/2020 5. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 in der aktuellen Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i. V. mit § 11 Infektions- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) im Auftrag des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Bezeichnung (Tarif)	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten / Verlängerungen	
Reihengräber	
Nutzungsgebühr für ein Erwachsenenreihengrab	1.422,00 €
Nutzungsgebühr für ein pflegefreies Erwachsenenreihengrab	1.766,00 €
Nutzungsgebühr für ein Kinderreihengrab	735,00 €
Wahlgräber	
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab Sonderlage	2.503,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage	2.090,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage, pflegefrei	2.640,00 €
Urnengräber	
Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab, pflegefrei	1.238,00 €
Nutzungsgebühr für ein Baumgrab	1.582,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab	1.909,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für eine Urnenstele	2.657,00 €
Verlängerungen	
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab Sonderlage	101,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage	84,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage, pflegefrei	106,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab	77,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für eine Urnenstele (2. Bestattung)	107,00 €

II. Bestattungen	
Reihengräber	
Bestattung in ein Reihengrab	730,00 €
Bestattung in ein Doppelreihengrab	730,00 €
Bestattung in ein Kinderreihengrab	411,00 €
Wahlgräber	
Bestattung in ein Wahlgrab	1.003,00 €
Bestattung in ein Wahlgrab, tief	1.186,00 €
Urnengräber	
Bestattung Urne	274,00 €
Bestattung in einer Urnenstele	183,00 €
III. Friedhofskapelle	
Benutzung einer Friedhofskapelle	196,00 €
Benutzung eines Aufbahrungsraumes (pro Tag)	250,00 €
IV. Grabsteingenehmigung	
Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	42,00 €
V. Grabsteinentfernung	
Grabsteinentfernung bis 0,5 qm	50,00 €
Grabsteinentfernung bis 1,5 qm	100,00 €
VI. Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit	
Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit (pro Jahr und Stelle) – Fälligkeit in einer Summe	110,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2020

gez.
Küsters
Bürgermeister

874/2020 Öffentliche Auslegung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solarpark Kaldenkirchen) im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2020 die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 03.12.2020 die öffentliche Auslegung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Das ca. 43 ha große Plangebiet liegt im Norden des Nettetaler Stadtteils Kaldenkirchen und südlich des Bereichs Schwanenhaus, in der Nähe zur niederländischen Grenze. Südlich des Plangebietes verläuft die neue Trasse der Bundesautobahn A 61, nordöstlich grenzt die ehemalige Trasse der Autobahn an und westlich die Bahntrasse der Bahnlinie „Venlo-Viersen-Mönchengladbach“.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 04.01.2021 bis zum 08.02.2021** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein.

Mindestens im Zeitraum bis zum 10.01 2021 gelten die genannten Kontaktbeschränkungen!

Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6101

02153 898 6111

02153 898 6104

02153 898 6107

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Keine Auswirkungen oder Beeinträchtigungen hinsichtlich des Immissionsschutzes oder der Störfallverordnung
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Mess-tischblatt 4603/3
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung bewirkt Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der in nachgeordneten Planverfahren zu bestimmenden Maßnahmen im Änderungsbereich sowie extern vollständig ausgeglichen werden können. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten.

Fläche, Boden und Grundwasser	Umweltbericht	Der Änderungsbereich umfasst eine Auffüllung. Änderungen am Niederschlagswasser-Management sind nicht vorgesehen. Erheblich negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind nicht zu erwarten.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Luft und Klima	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung leistet einen Beitrag zur Vermeidung der Erzeugung von Klimagasen durch die Erzeugung von Solarstrom
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulativen Wirkungen aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung dient der Nutzung von erneuerbarer Energie und der Erzeugung von Solarstrom.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
	Artenschutzrechtliche Prüfung	Ermitteln der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Grundwasser	Bezirksregierung Düsseldorf	Das geplante Wasserschutzgebiet der niederländischen Wassergewinnungsanlage „Groote Heide“ und die daraus resultierende besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers sind zu beachten.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Kreis Viersen	Auf in Teilen des Änderungsbereichs umgesetzte Kompensationsflächen wird hingewiesen. Die geltenden Pflegekonzepte sollten beibehalten werden.
Kultur- und sonstige Sachgüter	PLEdoc GmbH	Innerhalb des Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleitung, die darzustellen und deren Schutzzonen zu beachten sind.

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, den 17.12.2020

Im Auftrag

gez. Eckert



875/2020 Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-287 "Solarpark Kaldenkirchen" im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-287 "Solarpark Kaldenkirchen" beschlossen.

Das ca. 43 ha große Plangebiet liegt im Norden des Nettetaler Stadtteils Kaldenkirchen und südlich des Bereichs Schwanenhaus, in der Nähe zur niederländischen Grenze. Südlich des Plangebietes verläuft die neue Trasse der Bundesautobahn A 61, nordöstlich grenzt die ehemalige Trasse der Autobahn an und westlich die Bahntrasse der Bahnlinie „Venlo-Viersen-Mönchengladbach“.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark aus aufgeständerten Solarpaneelen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 17.12.2020

gez. Küsters
Bürgermeister

876/2020 Öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Abgrabung Leuth / Gewerbegebiet Am Hotschgraf) im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 19.03.2019 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 05.12.2019 die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Leuth, nordwestlich des Ortskernes und wird von den Straßen Am Hotschgraf, Lomstraße, Heerstraße und Schützenkamp erschlossen bzw. teilweise begrenzt. Ansonsten folgt die Abgrenzung keinen topografischen Merkmalen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 47 ha.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 04.01.2021 bis zum 08.02.2021** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein.

Mindestens im Zeitraum bis zum 10.01 2021 gelten die genannten Kontaktbeschränkungen!

Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6101

02153 898 6111

02153 898 6104

02153 898 6107

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Keine für die derzeitigen und geplanten Nutzungen unverträglichen Immissionen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal	Aussagen und Erkenntnisse zum Naturraum
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Mess-tischblatt 4603/3
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet DE-4603401 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenz-wald u. Meinweg'	Angaben zum Schutzzweck und zu Schutzziele des FFH-Gebietes
	Umweltbericht	Angesichts des Bestandes und der derzeit ausgeübten und im Flächennutzungsplan bisher

		<p>dargestellten Nutzungen gibt es keine Anhaltspunkte für schwerwiegende Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere in diesem Bereich.</p> <p>Die erstellten Gutachten zur Artenschutzprüfung sowie zur FFH-(Natura-2000) Verträglichkeit kommen zu dem Schluss, dass bei Berücksichtigung einfacher Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte vermeidbar sind und keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten sind.</p>
Fläche	Umweltbericht	<p>Langfristig ist eine Flächeninanspruchnahme als Siedlungsfläche von 2,1 ha zu erwarten. Nach Abschluss der Auskiesung stehen 37 ha für eine Entwicklung von Natur und Landschaft zur Verfügung. Dies sind 12 ha mehr Freiraum im Vergleich zum Basisszenario.</p>
Boden	Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienstes	Angaben zur Bodenbeschaffenheit und zur Schutzwürdigkeit der Böden
	Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Viersen	Vorkommen bekannter Altlastverdachtsflächen und Altstandorte im Kreisgebiet
	Umweltbericht	Keine besonders schutzwürdigen Böden, im Änderungsbereich sind Altstandorte (Hausmülldeponie) ausgewiesen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	<p>Weder im Änderungsbereich noch unmittelbar angrenzend befinden sich Bau- oder Bodendenkmäler noch denkmalwerte Gebäude. Über archäologische Funde ist nichts Näheres bekannt. Grundsätzlich ist ein Vorliegen bisher unbekannter Funde im Boden nicht gänzlich auszuschließen.</p>

		An Sachwerten befinden sich innerhalb der genehmigten Abgrabungsfläche einzelne bauliche Anlagen.
Wasser und Grundwasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Umweltbericht	<p>Im Änderungsbereich liegen keine natürlichen Oberflächengewässer. Im Bereich der aktuellen Abgrabung haben sich verschiedene Abgrabungsgewässer gebildet.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt in einem Gebiet mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen aus quartären Terrassenablagerungen der Hauptterrasse des Rheinlands, einem 25-30 m mächtigen Poren-Grundwasserleiter mit guter bis sehr guter Durchlässigkeit (hauptsächlich Kiese und Sande).</p> <p>Der Grundwasserstand liegt bei ca. 8-9 m unter der natürlichen Geländeoberkante.</p> <p>Der Norden des Änderungsbereiches liegt in der Zone 3 des geplanten Grundwasserschutzgebietes Groote Heide (NL).</p>
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Landschaftsbildbewertung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s. o.)	Grafikdaten der Landschaftsbildeinheiten
	Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf	Gliederung und Einordnung der Kulturräume im Planungsraum
	Umweltbericht	<p>Der überwiegende Teil der Abgrabungsfläche liegt im Landschaftsraum LR-I-025 Schwalm-Nette-Platte innerhalb der Landschaftsbildeinheit des LANUV LBE-I-025.A1</p>

		<p>'Offene Agrarlandschaft westlich Mönchengladbach', die zum überwiegenden Teil von ausgedehnten, wenig strukturierten Ackerflächen geprägt wird.</p> <p>Der Teilbereich beidseits des Wirtschaftsweges liegt im Landschaftsraum LR-I-024 'Deutsch-Niederländische Grenzwaldungen mit Heronger Heide' und der Landschaftsbildeinheit LBE-I-024-W1_VIE 'Wald an der deutsch-niederländischen Grenze', der insgesamt eine besondere Bedeutung und ein hoher Wert beigemessen werden.</p> <p>Für die Freizeit- und Erholungsnutzung bedeutsam sind die regional bedeutsamen Radwegeverbindungen, die den Änderungsbereich sowohl in nord-südlicher Richtung als auch von West nach Ost kreuzen. Sie verbinden die EUROGA-Radroute, die Niederrheinroute und den Radrundwanderweg Nettetal und verknüpfen das deutsche und das niederländische Fahrradknotenpunktsystem.</p>
Luft und Klima	Umweltbericht	Insgesamt ist im Änderungsbereich keine Ausprägung einer lokalklimatischen und auch keiner relevanten lufthygienischen Lastraumsituation anzunehmen.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind schutzgutbezogen berücksichtigt. Besonders hervorzuheben ist der Wirkungspfad menschliche Gesundheit – Boden – Wasser aufgrund der Altablagerung im

		Bereich der Gewerblichen Baufläche.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	<p>Mit der ermöglichten Betriebserweiterung werden voraussichtlich auch Umfang und Aufkommen von Abfall aus gewerblich / industriellen Produktion geringfügig zunehmen. Es kann sicher angenommen werden, dass sich im Falle der Nutzung der Fläche durch den anliegenden Betrieb zur Betriebserweiterung die Art des anfallenden Abfalls nicht ändern wird und die Entsorgung sich in gleicher Weise wie bisher organisieren lässt.</p> <p>Vergleichbares gilt für die zukünftige Entwicklung des Umfangs des Energiebedarfs sowie die Art und Weise der Energiebereitstellung. Eine planerische Hürde für das nachgeschaltete Bebauungsverfahren ist hieraus nicht zu erkennen.</p> <p>Durch die Rücknahme des dargestellten Sondergebiets für einen zukünftigen Campingplatz werden Abfallaufkommen und Energiebedarfe vermieden.</p>
Störfallschutz	Umweltbericht	<p>Im Umfeld des Plangebietes sind schutzwürdige Nutzungen im Sinne des Störfallschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB gewerblich genutzte und gemischte Bauflächen sowie Hauptsammelstraßen zu berücksichtigen. Einzelne Wohngebäude finden sich im nordwestlich angrenzenden Gewerbegebiet sowie südlich und östlich des Plangebietes an aktiven und entprivilegierten landwirtschaftlichen Hofstellen. Die Wohnnutzungen des</p>

		<p>Ortsteils Leuth beginnen in einer Entfernung von rund 700 m, gemessen von der beabsichtigten Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Änderungsbereich.</p> <p>Die in dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 empfohlenen Abstandsabstände von bis zu 1.500 m können somit nicht eingehalten werden. Um den Schutz der Bevölkerung vor schweren Unfällen, die von Betrieben oder Betriebsbereichen wie sie in § 50 BImSchG benannt sind (Störfallbetriebe) ausgelöst werden könnten sicherzustellen, bietet die bisherige Nomenklatur des Flächennutzungsplanes der Stadt Nettetal keinen Ansatzpunkt. Die Berücksichtigung des Störfallschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch eine Festsetzung zum Ausschluss von Störfallbetrieben erfolgen.</p>
--	--	--

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Berücksichtigung der prüfrelevanten Nähe zu einem FFH-Gebiet
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Ermitteln der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

	Artenschutzrechtliche Prüfung	Art-für-Art-Prüfung im angrenzenden Naturraum und Festlegung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs
Boden und Grundwasser	Altlasten- und bautechnische Untersuchung	Bodenuntersuchungen und –beprobungen
	Grundwasseruntersuchungen	Beprobungen und Messungen

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Naturschutz und Landschaftspflege	Kreis Viersen	Hinweise und Anregungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich
Boden und Grundwasser	Kreis Viersen	Hinweise zu weiteren Grundwasseruntersuchungen in den nachgeschalteten Planungs- und Genehmigungsverfahren
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis auf die zu beachtende Schutzbedürftigkeit des Gebietes der geplanten Wasserschutzzone der niederländischen Wassergewinnungsanlage „Groote Heide“

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Wechselbeziehungen, Störfallschutz und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

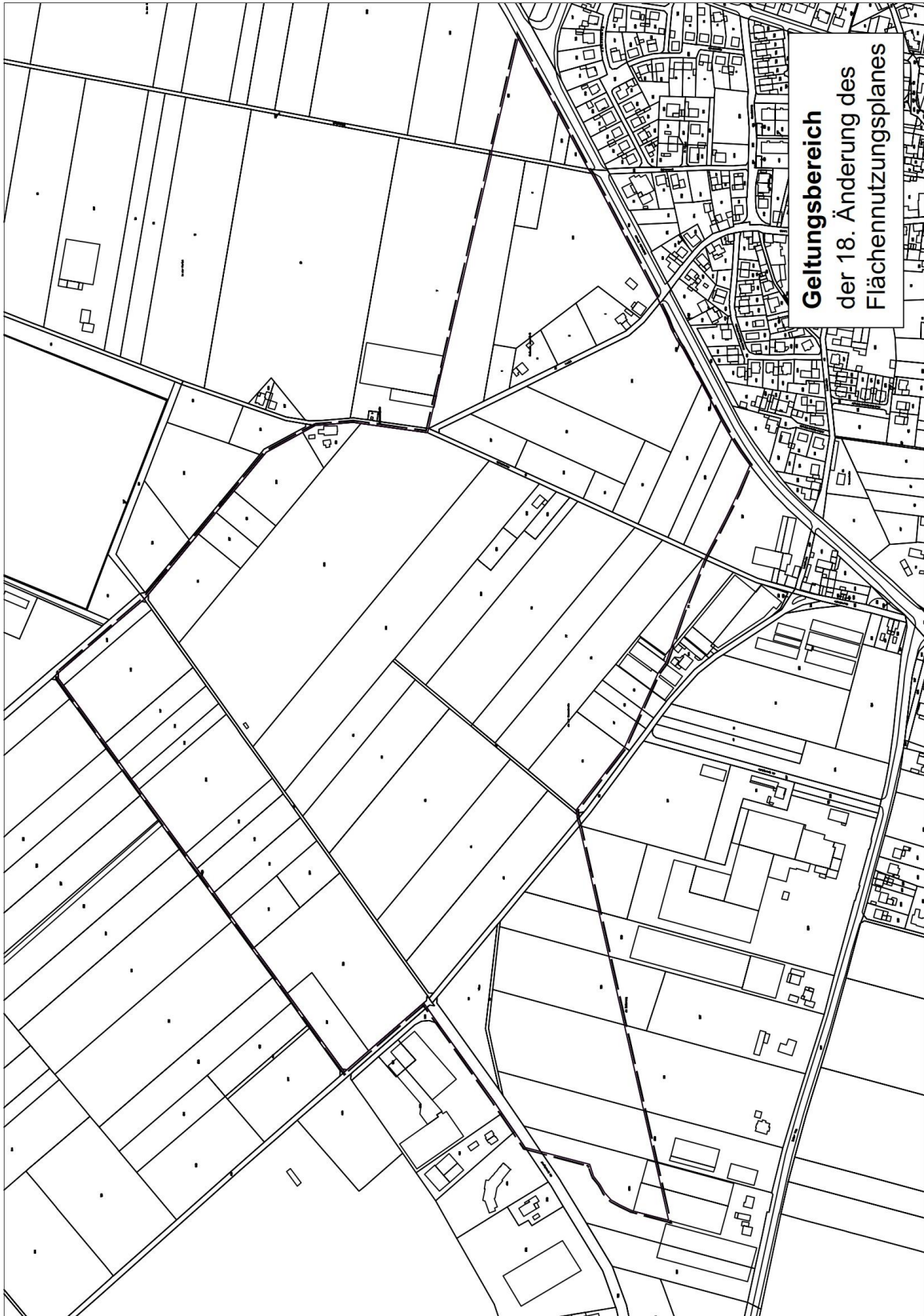
Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, den 17.12.2020

Im Auftrag

gez. Eckert



877/2020 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) im Stadtteil Leuth

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal hat nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i. V. mit § 11 Infektions- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) im Auftrag des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 den Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Dienststunden ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann wird dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben möglich sein.

Mindestens im Zeitraum bis zum 10.01 2021 gelten die genannten Kontaktbeschränkungen!

Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6101

02153 898 6111

02153 898 6104

02153 898 6107

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Stadtteils Leuth der Stadt Nettetal und umfasst eine Fläche von rund 1 ha.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) tritt der Bebauungsplan Le-169 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i.

V. mit § 11 Infektions- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) im Auftrag des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Le-252 "Südlich Hampoel" Teilbereich B (Am Austalsweg), Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

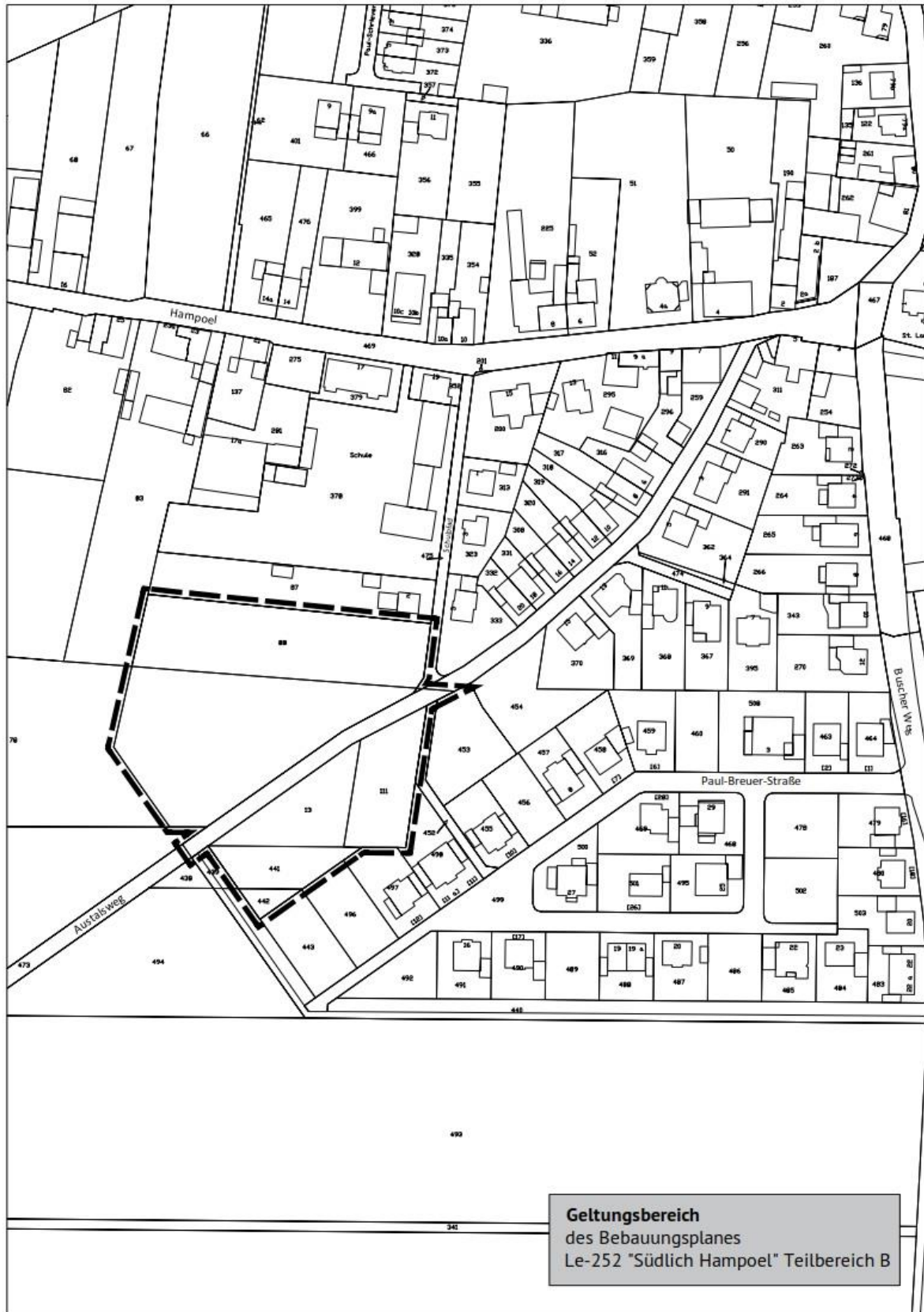
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 17.12.2020

Küsters
Bürgermeister



878/2020 Lärmaktionsplan der Stadt Nettetal

- Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit-

Die Europäische Union hat mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG auf die erheblichen, zum Teil gesundheitsschädlichen Lärmbelastungen vor allem in Ballungsräumen reagiert. Ziel dieser Richtlinie, die mit den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde, ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu wurde die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten erfasst, die als Basis für die Erstellung der Lärmaktionspläne dienen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes erstellt.

Alle hierzu relevanten Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#))

Zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Nettetal wird das Verfahren zur Mitwirkung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 den Entwurf des Lärmaktionsplanes und dessen öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie die dazugehörigen Lärmkarten in der Zeit vom

04. Januar 2021 bis einschließlich 08. Februar 2021

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302** während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich (möglichst per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 316 und 319 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben möglich sein. **Mindestens im Zeitraum bis zum 10.01.2021 gelten die genannten Kontaktbeschränkungen!** Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:
02153/898-6102, 02153/898-6110.

Nettetal, den 17. Dezember 2020

In Vertretung
gez. Grün

Gemeinde Niederkrüchten

879/2020 Satzung

über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

der Gemeinde Niederkrüchten

vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 75,85 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,50 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 5,65 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 9,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 13,35 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 56,50 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 86,10 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 25,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 16. Dezember 2020

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

880/2020 Satzung
über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. April 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 434), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung | 3,25 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung | 1,07 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 22,50 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 17,00 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 16. Dezember 2020

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

881/2020 Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 03. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 15. Dezember 2020 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	52,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte	
1.1 für Kinder bis 5 Jahre	230,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	427,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	230,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	418,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	499,00 €
B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	161,00 €
C. Beisetzung in einer Urnenkammer	161,00 €
3. Ausgrabungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	983,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	747,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	227,00 €
4. Umbettungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.191,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	857,00 €
c) Umbettung einer Urne	250,00 €
5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten	
a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.505,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.779,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätten	2.052,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.201,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	73,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.337,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstelle und Jahr	78,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.710,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.779,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	2.097,00 €
k) anonyme Urnengrabstätten	1.505,00 €

l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	68,00 €
m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	2.052,00 €
n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	82,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	28,50 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 16. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

882/2020 Satzung
der Gemeinde Niederkrüchten
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung
vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1408), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV NRW, S. 376) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0557 € je m ² |
| 2. für unversiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0006 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 16. Dezember 2020

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

883/2020 Satzung
über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2018 (Amtsblatt Kreis Viersen 2018, S.1031), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)	0,74 €
---	--------

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 16. Dezember 2020

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

884/2020 Bekanntmachung gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020

Beschluss

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 09. Dezember 2020 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 beschlossen.

Niederkrüchten, den 16. Dezember 2020

Der Wahlleiter

gez. Schippers

Gemeinde Schwalmtal

885/2020 **Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal vom 15.12.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 25 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 01.01.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 09. Dezember 2014 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

a) je Einwohner oder Einwohnergleichwert	70,80 €
b) je Restabfallsack	2,50 €
c) je Bioabfallsack	3,00 €
d) je zusätzlichem Sammelbehälter (Blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 240 l	17,28 €
von 1.100 l	185,64 €
e) je zusätzlichem Sammelbehälter (Braune Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 l	44,88 €
von 240 l	86,76 €
f) Eigenkompostierern wird ein Abschlag in Höhe von auf die jährlich zu entrichtende Abfallentsorgungsgebühr gewährt.	16,20 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 15. Dezember 2020

gez.

Gisbertz

Bürgermeister

886/2020 Satzung der Gemeinde Schwalmthal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 06.10.2009; hier: Änderung des Straßenverzeichnisses

Seite 1

Straßenverzeichnis

zur Satzung der Gemeinde Schwalmthal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Straßenbezeichnung	Bezeichnung (Abgrenzung)	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	Übertragung der Reinigungs - pflicht auf die Eigentümer gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs - satzung	Keine geschlossene Ortslage gem. § 2 Abs. 1 der Straßen - reinigungssatzung
1		2	3	4
Am Bergerpesch			X	
Am Blauenstein			X	
Am Dorfweiher			X	
Am Nottbäumchen			X	
Am Wasserturm				X
Am Zoppenberg			X	
Amerner Benden			X	
Amerner Straße		X		
Amselweg			X	
An der Hausermühle			X	
An der Schomm			X	
An Haus Clee			X	
An St. Anton			X	
An St. Georg			X	
Antoniusstraße			X	
Auf dem Mutzer			X	
Bahnhofstraße			X	
Bahnstraße			X	
Bärlauchweg			X	
Beethovenstraße			X	
Berg				X
Bernhard-Rösler-Straße			X	
Birgen				X
Birkenweg			X	
Bleichwall			X	
Boisheimer Straße			X	
Breslauer Straße			X	
Bruchweg			X	
Brüggener Hütte				X
Brüggener Weg				X
Brunnenstraße			X	
Buchenstraße				X
Buschweg				X
Cahnweg			X	
Dahlienweg			X	
Danziger Straße			X	
Dietrich-Bonhöffer Straße			X	
Dillweg			X	
Dopbusch			X	
Dorffeld			X	
Dorfstraße	- Scheilerstraße bis Waldnieler Straße - ab Waldnieler Straße bis L 372	X	X	
Dresdner Straße			X	
Dülkener Straße			X	
Eichendorffstraße			X	
Eichenweg			X	
Eicken		X		
Eickener Straße			X	
Elisabeth-Rösler-Straße			X	
End				X
Eschenrath				X
Felderseite				X
Fenchelweg			X	
Fichtenstraße			X	
Finkenweg			X	
Fischeln				X
Fischelner Weg			X	
Fliederweg			X	
Frankenmühle				X
Frankenweg				X
Friedenstraße			X	
Friedhofstraße			X	
Galgheide			X	
Ganges-Allee			X	

Seite 2

Straßenbezeichnung	Bezeichnung (Abgrenzung)	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	Übertragung der Reinigungs - pflicht auf die Eigentümer gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs - satzung	Keine geschlossene Ortslage gem. § 2 Abs. 1 der Straßen - reinigungssatzung
1		2	3	4
Gartenstraße			X	
Gartenweg			X	
Gendohr				X
Genend				X
Geneschen			X	
Gerhard Peters Straße			X	
Gerhart-Hauptmann-Straße			X	
Gertrudisstraße				X
Geschwister-Scholl-Straße			X	
Gladbacher Straße	- Niederstraße bis St. Michael-Straße - St. Michael-Straße bis L 475 - L 475 - Ende	X	X	X
Goethestraße			X	
Gustav-Rösler-Straße			X	
Häsenberg			X	
Hagen				X
Harikseeweg				X
Hauptstraße		X		
Haversloh				X
Heerstraße			X	
Hehler			X	
Heidend				X
Heidkamp				X
Heidweiher				X
Heidweiher Straße				X
Heinrich-Jennißen-Straße			X	
Heinrich-Leven-Straße	- von Hausnummer 1 bis 6		X	
Hermann-Löns-Straße			X	
Hochfeld				X
Hoferland			X	
Hospitalstraße			X	
Hostert				X
Hühnerkamp			X	
Im Kamp			X	
Industriestraße		X		
Jansweg			X	
Josef-Rösler Straße			X	
Jupiterweg			X	
Kamillenweg			X	
Kampweg				X
Kasender Straße		X		
Kastanienallee			X	
Kerbelweg			X	
Kirchstraße			X	
Kleiststraße			X	
Klosterstraße			X	
Kockskamp			X	
Kolpingstraße			X	
Korianderweg			X	
Kranenbruch				X
Krinsend				X
Kronenweg			X	
Lange Straße			X	
Lavendelweg			X	
Leloh				X
Lenzenpfad			X	
Lessingstraße			X	
Levy Weg			X	
Linde		X		
Lindenkamp			X	
Lorbeerweg			X	
Lotzerner				X
Lüttelforst				X
Lüttelforster Straße			X	
Lüttelforster Weg			X	
Malvenweg			X	
Margeritenweg			X	
Markt			X	
Marktstraße			X	

Straßenbezeichnung	Bezeichnung (Abgrenzung)	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	Übertragung der Reinigungs - pflicht auf die Eigentümer gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs - satzung	Keine geschlossene Ortslage gem. § 2 Abs. 1 der Straßen - reinigungssatzung
1		2	3	4
Marsweg			X	
Maximilian-Kolbe-Straße			X	
Melissenstraße			X	
Memelstraße			X	
Merkurweg			X	
Mondweg			X	
Mozartstraße			X	
Mühleneck			X	
Mühlenweg			X	
Mühlrath Mühle				X
Naphausen				X
Nelkenweg			X	
Neptunweg			X	
Neustraße			X	
Niederstraße			X	
Nordstraße			X	
Nordtangente				X
Oderstraße			X	
Otto-Wels-Straße			X	
Palzeskamp			X	
Pannenmühlenweg				X
Pietschweg				X
Plutoweg			X	
Polmansstraße	- von Linde bis Hauptstraße - von Hauptstraße bis L 475	X		
Printzenhof			X	
Pumpenstraße			X	
Quartelsweg			X	
Querstraße			X	
Raderberg				X
Rademühle				X
Raiffeisenstraße			X	
Rennepferstraße				X
Richard-Wagner-Platz			X	
Rickelrath Straße				X
Rieth				X
Ringstraße			X	
Römerstraße			X	
Roermonder Straße	- von Hausnummer 21 bis 49 - von Gangesallee bis Lange Straße - von Gangesallee bis Hausnummer 239	X	x	
Rosenweg			X	
Rosmarinstraße			X	
Rüsgen				X
Rüsgenfeld			X	
Salbelweg			X	
Saturnweg			X	
Schagen				X
Schellerbaum				X
Schellerstraße	- von Kasenderstraße bis L 372 - von L 372 bis Ende	X		
Schieferdyck				X
Schier				X
Schillerstraße			X	
Schmalend				X
Schubertstraße			X	
Schulstraße			X	
Schulwall			X	
Schwalmstraße			X	
Sechs Linden			X	
Siemensstraße			X	
Smetsend				X
Sonnenweg			X	
St.-Michael-Straße			X	

Seite 4

Straßenbezeichnung	Bezeichnung (Abgrenzung)	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	Übertragung der Reinigungs - pflicht auf die Eigentümer gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs - satzung	Keine geschlossene Ortslage gem. § 2 Abs. 1 der Straßen - reinigungssatzung
1		2	3	4
St.-Rochus-Straße			X	
St.-Wolhelm-Straße			X	
Steeg				X
Steegskamp			X	
Sternstraße			X	
Stettiner Straße			X	
Stöckener Feld			X	
Stöckener Weg			X	
Stöcken			X	
Thelenmühle			X	
Törschenweg			X	
Topsweg				X
Tulpenweg			X	
Turmstraße			X	
Ungerath				X
Ungerather Kirchweg			X	
Ungerather Straße		X		
Uranusweg			X	
Veichenweg			X	
Viehstiege			X	
Vogelsrath				X
Vogelsrather Weg		X		
Vorstadt				X
Vossenberg				X
Waldnieler Heide			X	
Waldnieler Straße		X		
Waldweg				X
Wallweg			X	
Weichselstraße			X	
Weilherstraße		X		
Weißdomstraße			X	
Weserstr.			X	
Wiesenstraße			X	
Willy-Rösler-Straße			X	
Windhauser Weg			X	
Winkel			X	
Winkels Feld			X	
Zum Burghof	- von Hausnummer 1 bis 6		X	
Zum Sonnenbach				X

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 15. Dezember 2020

gez.

Gisbertz

Bürgermeister

887/2020 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 15.12.2020 folgende 8. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 – 7 werden gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Abs. 4 wird gestrichen

Abs. 5 wird Abs. 4

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

Abs. 5 wird neu gefasst:

(5) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

Abs. 6 wird gestrichen

Abs. 7 wird Abs. 6

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird gestrichen

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Bezeichnung in „Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr“ geändert

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird Abs. 2 a)

Abs. 2 b) wird neu eingefügt:

2 b) Fraktionssitzungen können als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden.

Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn eine solche Sitzung im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet. Hiervon ist auszugehen, wenn hierzu seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen.

Die Teilnehmer einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient der späteren Abrechnung der entstandenen Sitzungsgelder. Weitere, durch die Art der Sitzung entstehenden Kosten, werden nicht erstattet. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon-, Videoanruf oder Onlinechats sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.

Abs. 3 a) wird neu gefasst:

3 a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz nach der EntschVO, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

Abs. 3 f) wird Abs. 4

In Satz 1 wird die Formulierung „bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern“ durch die Formulierung „bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern“ ersetzt

Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Abweichend von der Regelung der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Ausschussvorsitzende gem. § 46 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten die Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Personalausschusses ein Sitzungsgeld gem. § 46 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO.

Abs. 4 (alt) wird Abs. 6

Abs. 5 (alt) wird gestrichen

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird gestrichen

8. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen

9. Aufgrund der Streichung von § 12 rücken die nachfolgenden §§ eine Ziffer nach vorne

10. § 13 alt wird § 12**11. § 13 (alt § 14) wird wie folgt geändert:**

Neue Überschrift:

Öffentliche Bekanntmachungen

In Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung (www.schwalmtal.de) durch (<http://ris.schwalmtal.de>) ersetzt

In Abs. 3 wird der 2. Halbsatz gestrichen und durch die Formulierung „werden auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal (www.schwalmtal.de) veröffentlicht“ ersetzt

In Abs. 4 2. Halbsatz wird die Formulierung „in der Form des Abs. 2“ ersetzt durch „auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal (www.schwalmtal.de)“

Abs. 5 wird gestrichen

12. § 14 (alt § 15) wird wie folgt geändert:

Diese 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Artikel II

Die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Schwalmtal

Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 16.12.2020

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz

888/2020 6. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 15.12.2020 folgende Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens zehn volle Kalendertage vor dem Sitzungstag zur Verfügung gestellt werden.

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich zu leiten.

3. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen

5. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 4 wird gestrichen

6. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 wird ersatzlos gestrichen

7. Die §§ 15 bis 35 verschieben sich aufgrund der Streichung von § 14 um eine Ziffer nach vorne

8. § 16 (alt § 17) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen

9. § 17 (alt § 18) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 beginnt mit den Worten „Jedes Ratsmitglied“ anstatt „Jede Fraktion“

10. § 19 (alt § 20) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen

11. § 22 (alt § 23) wird neu gefasst:

(1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied

- a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.

(2) Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO)

12. § 25 (alt § 26) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird gestrichen

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2

13. § 27 (alt § 28) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen

Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen

Folgende Absätze 8 – 10 werden eingefügt:

(8) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung (Fragerecht der Ratsmitglieder)

(9) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

(10) § 12 Abs. 6 der Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

14. § 29 (alt § 30) wird wie folgt geändert

Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen

Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Insoweit fasst er keine verbindlichen Beschlüsse.

Abs. 5 wird eingefügt:

(5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Die dem Ältestenrat – auch mündlich – zur Verfügung gestellten Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. § 30 GO NRW sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe §§ 31,32).

15. § 30 (alt § 31) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz NRW i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

16. § 31 (alt § 32) wird wie folgt geändert:

Satz 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

17. § 32 (alt § 33) wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.

18. § 33 (alt § 34) wird wie folgt geändert:

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung digital über die Homepage der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung digital zur Verfügung zu stellen.

19. § 34 (alt § 35) wird wie folgt geändert:

Diese 6. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Artikel II

Die 6. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 16.12.2020

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 6. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schwalmtal an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz

889/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Auslegung des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 15.12.2020 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) die Auslegung des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“ beschlossen.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Baugebietes zu schaffen. Es soll ein attraktives Wohnflächenangebot für die zukünftige Entwicklung der Ortslage Dilkraath entstehen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“ mit Begründung in der Zeit

vom 04.01.2021 bis einschließlich 15.02.2021

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Gerhards (Tel.: 02163 946-157, eMail: anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de) oder Herrn Claßen (Tel. 02163 946-129, eMail: heinz-willi.classen@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Wir werden Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitten wir Sie uns gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

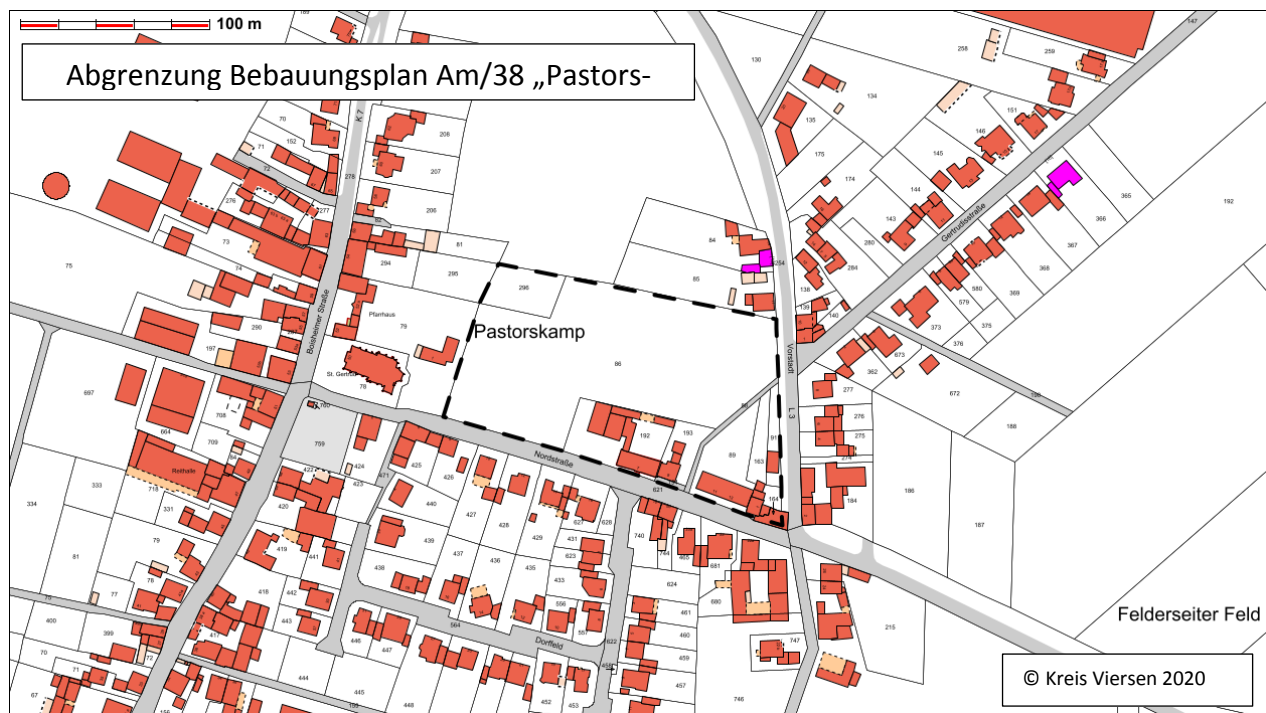
(www.schwalmtal.de → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die frist-

gemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/38 „Pastorskamp“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b i.V. m. § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 16.12.2020

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

890/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 15.12.2020 gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung zusätzlicher Wohnbebauung südlich des 3. Bauabschnittes des Baugebietes „Zum Burghof“.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 04. Januar 2021 bis einschließlich 04. Februar 2021

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Gerhards (Tel.: 02163 946-157, eMail: anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de) oder Herrn Claßen (Tel. 02163 946-129, eMail: heinz-willi.classen@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Wir werden Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitten wir Sie uns gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.
(www.schwalmtal.de → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmatal aufzurufen.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zu Bauwerksabdichtungen, zur Tragfähigkeit des Bodens, zu Sumpfungsmaßnahmen und zum Bergbau

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,

Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Baugrund	Baugrund- und hydrogeologische Erkundung	Überprüfung Bodenaufbau und Wasser- verhältnisse, Vorschläge für die Grün- dung, Hinweise zur Bauausführung, An- gaben zur Trockenhaltung, Hinweise zur Versickerung des Niederschlagswassers
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrs- belastung, Bewertung der Leistungsfähig- keit nach Umsetzung der Planung, Prü- fung der LKW-Anlieferung

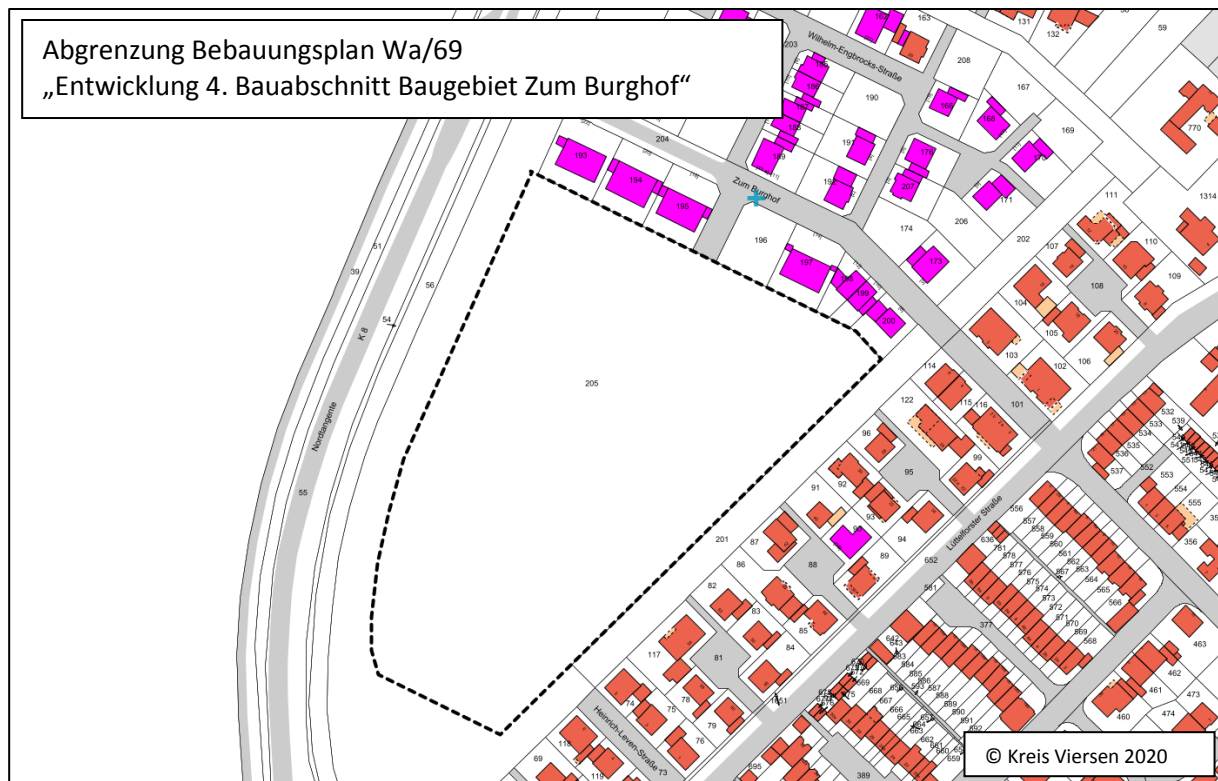
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende um- weltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Be- hörden und sonstigen Trägern öffentlicher Be- lange		
Natur- und Landschafts- pflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Pla- nung	Aussage zu möglichen Auswirkungen der Planung auf FFH-Gebiete bzw. auf Vogel- schutzgebiete
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Pla- nung	Aussage zu möglichen Geräuschbelastun- gen
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Nieder- krüchten 2“ sowie Bergwerksfeld „Union 183“; Hinweise zu Grundwasserabsen- kungen
Boden	Geologischer Dienst	

		Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung
--	--	---

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 16.12.2020

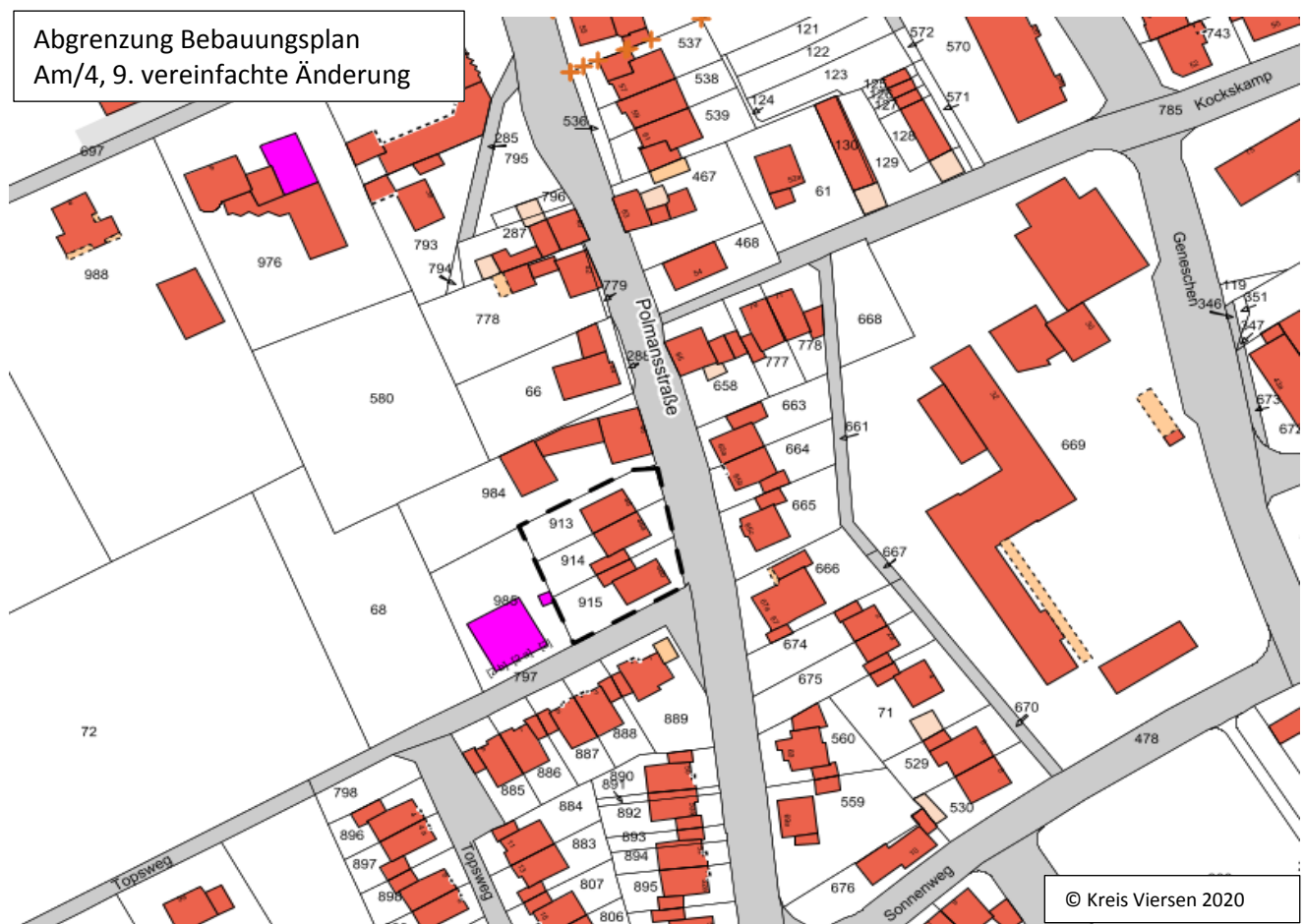
- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

891/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 15.12.2020 den Bebauungsplan Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“ mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr

und Umwelt, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 16.12.2020

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

892/2020 Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2020 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Waldniel für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 zu sichernde Planung

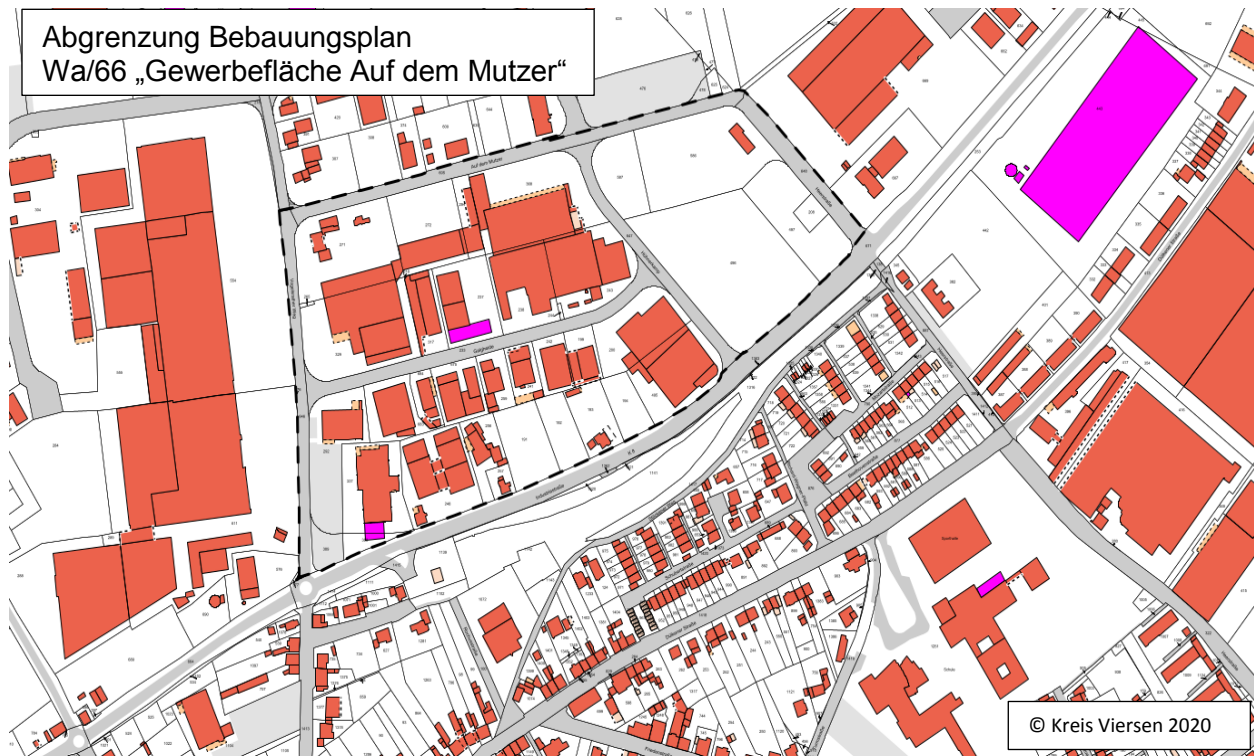
Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Waldniel den Bebauungsplan Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde für dieses Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre ist am 24. Januar 2019 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB erlassen.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre, die das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ umfasst, sind die Flurstücke 191, 192, 193, 194, 199, 200, 208, 233, 237, 238, 241, 242, 243, 244, 248, 256, 257, 259, 265, 271, 272, 292, 294, 317, 318, 329, 337, 368, 388, 389, 495, 496, 497, 586, 587, 605, 646, 647, 648, 675, 683 und 684 des Flures 46 in der Gemarkung Waldniel betroffen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Bereich der nachfolgenden Karte :



§ 3 Rechtswirkung

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Außerkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 17. Januar 2019 über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft sobald für ihren Geltungsbereich der Wa/66 „Gewerbe-
fläche Auf dem Mutzer“ rechtsverbindlich wird, spätestens am 23. Januar 2022.

Die Verlängerung der Veränderungssperre liegt während folgender Dienststunden im Fachbereich
Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209 zu jedermanns
Einsicht aus:

Montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Dienstags und mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Donners- tags
Freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen,
dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-
kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschä-
digungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18
Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristge-
mäßiger Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz
1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das
Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schwalmtal, den 16.12.2020

gez. Andreas Gisbertz –
Bürgermeister

893/2020 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2021 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,

zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der Zeit vom 04.01. bis 21.01.2021 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 16.12.2020

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister

Stadt Viersen

894/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Bobrzyk, Adam, zuletzt wohnhaft: Große Bruchstr. 33 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 23.09.2020 (Aktenzeichen: 20/25182) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.12.2020

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz

- Einsatz und Organisation, Verwaltung –

Im Auftrag

gez. Rennen

895/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Kot, Tomasz Robert zuletzt wohnhaft: Neusser Str. 287 in 41063 Mönchengladbach, gerichtete Gebührenbescheid vom 23.09.2020 (Aktenzeichen: 20/22830) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.12.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

896/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Brauer, Dimitri zuletzt wohnhaft: Eickener Str. 45 in 41063 Mönchengladbach, gerichtete Gebührenbescheid vom 12.10.2020 (Aktenzeichen: 20/32449) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.12.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

897/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Frolian, Nerti zuletzt wohnhaft: St. Florianstr. 9 in 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 21.10.2020 (Aktenzeichen: 20/40750) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.12.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

898/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Sergiel, Damian Jan zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 10.11.2020 (Aktenzeichen: 20/46819) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.12.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

899/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Wolff, Hermann Josef zuletzt wohnhaft: Oberhausener Str. 30 in 40880 Ratingen, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.09.2020 (Aktenzeichen: 20/11216) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.12.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

900/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Wolff, Hermann Josef zuletzt wohnhaft: Oberhausener Str. 30 in 40880 Ratingen, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.09.2020 (Aktenzeichen: 20/12049) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.12.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

901/2020 Dritte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 23.12.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, der §§ 2 und 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 414), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916), in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 21.03.2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 05.06.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 13 ergänzt:

„eine Vertreterin oder ein Vertreter des AWO Kreisverbandes Viersen e.V.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Ziffern 3 bis 13 und nach Abs. 2 ist eine Stellvertretung zu bestellen.“

3. In § 4 wird folgender Abs. 4 ergänzt:

„Sollte ein beratendes Mitglied einen stimmberechtigten Sitz erhalten, entfällt die beratende Funktion.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.12.2020 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.12.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

902/2020 Dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 23.12.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) und des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungssatzung vom 19.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

<u>Tarifstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebührensätze ab 01.01.2021</u>
1.	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	4,22 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	8,36 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	2,16 €
2.	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt	

	je m ² abflusswirksamer Fläche	1,81 €
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,38 €

3. Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen

3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	17,03 €
-----	--	---------

2. § 3 Abs. 6 entfällt.
3. Aus § 3 Abs. 7 wird § 3 Abs. 6.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.12.2020 beschlossene Dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.12.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

903/2020 Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 23.12.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 19.12.2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 48,00 € pro Übernachtung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.12.2020 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.12.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

904/2020 Zweiunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 23.12.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1.) Benutzungsgebühr 12,60 qm x 4,8572728 € = 61,20 € je Person
- 2.) Verbrauchskosten = 32,90 € je Person“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.12.2020 beschlossene Zweiunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.12.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

905/2020 Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 23.12.2020

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), und des § 18 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom 01. Oktober 2014 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2017, in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 19.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1

1.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern je Veranlagungsjahr	16,90 €
	im System Graue Tonne	
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter je Veranlagungsjahr	25,24 €
	im System Graue Tonne	
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter je Veranlagungsjahr	151,12 €
	im System Graue Tonne	
1.4	mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter je Veranlagungsjahr	3,45 €
	im System Braune Tonne	
1.5	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter je Veranlagungsjahr	6,90 €
	im System Braune Tonne	
1.6	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter je Veranlagungsjahr	31,06 €
	im System Braune Tonne	

2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffern 2 und 3
- 2.1 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun ohne Behältertransport 0,89 €
- 2.2 für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun 3,57 €
- 2.3 Wird ein Leerungsvorgang aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen erschwert (Gupf, Verdichtung u.ä.), erhöht sich die Gebühr für je wiederholter Leerung um 0,11 €
- 2.4 Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
3. je volle 50 Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4
- 3.1 - im System Graue Tonne 1,73 €
- 3.2 - im System Braune Tonne 0,98 €
4. je **Abfallsack** nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 4,80 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.12.2020 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.12.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

906/2020 Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 23.12.2020

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.868), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich (Kalenderjahr) je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 2) 1,60 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.**

2. Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zugänge

Straße oder Straßenteil	Stadtbezirk	Buchstabe
Hardter Straße		
Stichweg, Flur 158, Flurstücke 446 und 445, zwischen Hausnr. 153 und Hausnr. 147 beginnend, endend am Neuelschhof	VIE	A
Im Erlenbruch, Flur 66, Flurstück 347	SÜ	A
Im Pappelbruch, Flur 66, Flurstück 348	SÜ	A
Im Ulmenbruch, Flur 66, Flurstück 346	SÜ	A
Im Weidenbruch, Flur 66, Flurstück 349	SÜ	A
Schleidener Straße	DÜ	A

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.12.2020 beschlossene Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.12.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

907/2020 Zweiundzwanzigste Änderungsatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 23.12.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14. Juli 2010, in der Fassung der Zweiten Änderungsatzung vom 21. Dezember 2016, in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Änderungsatzung vom 19.12.2017, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erbbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	155,00 €
1.2	Erbbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	305,00 €
1.3	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	100,00 €
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erbbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	178,00 €
2.2	Erbbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	512,00 €
2.3	Erbbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	524,00 €
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	141,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	172,00 €
3.3	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte im Urnengarten	74,00 €

3.4	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienstele im Urnengarten	51,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.472,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.673,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	862,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.041,00 €
4.1.3	einer Urne	205,00 €
4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	978,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.179,00 €
4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	579,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	758,00 €
4.2.3	einer Urne	160,00 €
4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	357,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	250,00 €
4.3.3	einer Urne	122,00 €
5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	247,00 €
6	Gebühren für Grabbeigaben (kremiertes Heimtier), je Grabbeigabe	51,00 €
7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	23,00 €
7.1.2	Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr	23,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr	12,00 €
7.1.4	Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr	12,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	29,00 €
7.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten	
7.2.1	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	100,00 €
7.2.2	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	50,00 €
7.3	Abräumen von Grabmalen	
7.3.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie	

	Liegeplatten	89,00 €
7.3.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	189,00 €
7.3.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	224,00 €
7.3.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m ² , durchschnittlich 1,0 t)	353,00 €
7.3.5	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten	112,00 €
7.3.6	Abräumen von Einfassungen	137,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	59,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	63,00 €
8.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	63,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	64,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	63,00 €
9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	62,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	61,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	66,00 €
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urnen für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	68,00 €
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	47,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	78,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	75,00 €
11.4	Abdeckplatte für Kolumbarium in einer Kolumbariumstele im Urnengarten inklusive erstmaligem Einbau	120,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	32,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	32,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	113,00 €

12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1	Benutzung der Trauerhallen	136,00 €
12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	45,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	109,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	20,00 €
14	Verwaltungsgebühren	
14.1	Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	
14.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	42,00 €
14.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	42,00 €
14.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
14.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	26,00 €
14.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	17,00 €
14.2.3	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben	gebührenfrei
14.3	Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	
14.3.1	Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	26,00 €
14.3.2	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes	33,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.12.2020 beschlossene Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.12.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

908/2020 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2021 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung voraussichtlich am 02.03.2021) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und unter der Adresse <https://www.viersen.de/de/inhalt/haushalt-der-stadt-viersen> im Internet verfügbar ist.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 02.03.2021 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 23.12.2020

Die Bürgermeisterin

gez.
A n e m ü l l e r

Stadt Willich

909/2020 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Willich vom 01.09.2020

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 10.11.2020 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Willich vom 01.09.2020 beschlossen:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist für den Stadtrat und die Ausschüsse beträgt zehn Kalendertage (Zustellungs- und Sitzungstag eingerechnet).
Bis dahin muss die Einladung zugehen bzw. elektronisch verfügbar sein.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister*in setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form (analog und digital) spätestens 12 Werktagen (excl. Samstage) vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 15 Anträge

- (1) Anträge von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion ("Fraktionsanträge" gemäß § 48 Abs. 1 GO NW i.V.m. § 3 GeschO) an den/die Bürgermeister*in zur Aufnahme in die Tagesordnung des Rates sind mindestens 12 Werktagen (excl. Samstage) vor der Sitzung schriftlich dem/der Bürgermeister*in einzureichen. Der/Die Bürgermeister*in leitet sie allen Ratsmitgliedern abschriftlich oder auszugsweise mit der Tagesordnung oder bei entsprechender Ergänzung der Tagesordnung nachträglich zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 26 Grundregel

- (2) Die Ladungsfrist für Haupt- und Finanzausschusssitzungen und alle Fachausschusssitzungen

richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung und beträgt 10 Kalendertage (Sitzung und Zustellungstag eingerechnet).

Vorschläge der Fraktionen oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder für die Tagesordnung müssen für Haupt- und Finanzausschusssitzungen und alle Fachausschüsse 12 Werktage (excl. Samstage) vor dem Sitzungstag vorgelegt werden.

§ 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 32

Orientierungsgespräche

- (1) Für die Vorabstimmung der Fachausschüsse werden Orientierungsgespräche eingerichtet. Hierzu erfolgt zu Beginn der Wahlperiode und bei Bedarf seitens jeder Fraktion die Benennung eines Ausschussmitgliedes als Obmann*/Obfrau für den jeweiligen Fachausschuss.

§ 37

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft (10.11.2020).

Bekanntmachungsanordnung :

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis :

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Änderungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 10.12.2020

Stadt Willich

Der Bürgermeister

Gez.

(Christian Pakusch)

Bürgermeister

Sonstige

910/2020 Stadtwerke Nettetal GmbH: Jahresabschluss 2019

Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Nettetal GmbH

Der Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 03. Dezember 2020 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern und abzüglich einer Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 500.000 € wurde an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Nettetal GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts - ohne weitere Querverweise auf externe Informationen - , mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren
- bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren

haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Düsseldorf, den 7. August 2020

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2019 liegt vom 04.01.2021 an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH – Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen. Für die Einsichtnahme ist eine Anmeldung erforderlich.

Nettetal, den 11. Dezember 2020

Stadtwerke Nettetal GmbH
Geschäftsführung

gez. Dieling
gez. Wagner

911/2020 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 18.09.2020 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3102254871

Nr. 3137043182

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 18.12.2020

Sparkasse Krefeld

912/2020 Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung
vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.12.2019), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.S.926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020 und der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungs-satzung/Abws - vom 18. März 2015 in Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (veröffentlich im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19. Dezember 2019) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2021 2,88 Euro.

§ 2

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2021 1,85 Euro.

§ 3

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2021 13,09 Euro.

§ 4

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2021

33,24 Euro.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 15.12.2020

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

913/2020 11. Änderungssatzung vom 15.12.2020
zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung
vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der 62, 64, 66, 67, 68 und 69, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S.376) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke AÖR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,3171 €
	- unversiegelte Fläche	0,0008 €
- für das Netteverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,8529 €
	- unversiegelte Fläche	0,0007 €
- für das Niersverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2860 €
	- unversiegelte Fläche	0,0002 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 der Satzung der Schwalmthalwerke AÖR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 10. Änderung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 15.12.2020

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt